

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

- *Moritz Schibalski*, Herausforderungen für kommunale Unternehmen - Daseinsvorsorge zwischen Pandemie und Digitalisierung
- *Moritz Schibalski*, Der VKU stellt sich vor
- *Thomas Abel*, Abwasser: Kosten umweltpolitischer Maßnahmen und der Gebührenzahler
- *Ronja von der Heydt*, Wasserstoff - Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft im Norden
- *Astrid Stepanek*, Perspektiven in der Klärschlamm Entsorgung in Schleswig-Holstein
- *Andreas Schroedter*, Personalentwicklung ist der Schlüssel zum Erfolg - Meister für kommunale Bauhöfe
Praxisbericht aus der Gemeinde Owschlag
- *Norbert Portz*, 10 Vorschläge für Erleichterungen im Vergaberecht
- *Sebastian Ohlmeyer*, Global Nachhaltige Kommune Schleswig-Holstein II: – Neue Projektphase gestartet!

Bewährt in Ausbildung und Praxis



14., überarb. Auflage 2021
XIII, 112 Seiten mit 24 Abb. und
16 Tab. Kart.
€ 29,-
ISBN 978-3-555-02196-6
DGV-Studienreihe öffentliche Verwaltung

Die 14. Auflage dieses Grundrisses stellt in knapper und verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts Schleswig-Holstein dar. Alle seit Erscheinen der Voraufgabe erfolgten Rechtsänderungen sind berücksichtigt. Der Leitfaden enthält zahlreiche praktische Beispiele und Schaubilder, welche die Materie in besonderer Weise anschaulich machen.

Das Werk wendet sich nicht nur an Lernende an Fach- und Hochschulen, sondern stellt auch für die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik Tätigen eine nützliche Hilfe für die tägliche Arbeit dar.

Björn Petersen ist Dozent für Kommunalrecht und Organisationswesen und Kommunalberater sowie Büroleiter in einer Kommunalverwaltung in Schleswig-Holstein.

Auch als E-Book erhältlich.
Leseproben und weitere Informationen: www.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Januar 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Unternehmenszentrale des Zweckverbandes Ostholstein (ZVO) in Sierksdorf

Foto: Jürgen Prüss, ZVO

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Kommunalwirtschaft

Aufsätze

Moritz Schibalski
Herausforderungen für kommunale Unternehmen - Daseinsvorsorge zwischen Pandemie und Digitalisierung2

Moritz Schibalski
Der VKU stellt sich vor5

Thomas Abel
Abwasser: Kosten umwelt-politischer Maßnahmen und der Gebührenzahler.....6

Ronja von der Heydt
Wasserstoff - Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft im Norden8

Astrid Stepanek
Perspektiven in der Klärschlamm Entsorgung in Schleswig-Holstein10

Andreas Schroedter
Personalentwicklung ist der Schlüssel zum Erfolg - Meister für kommunale Bauhöfe
Praxisbericht aus der Gemeinde Owschlag.....12

Norbert Portz
10 Vorschläge für Erleichterungen im Vergaberecht13

Sebastian Ohlmeyer
Global Nachhaltige Kommune Schleswig-Holstein II:
- Neue Projektphase gestartet!.....18

Rechtsprechungsberichte

1. VK Bund:
Beschaffung von Schutzmasken ist dringliches operatives Geschäft20

2. ArbG Siegburg:
Maskenpflicht für Rathausmitarbeiter nicht zu beanstanden20

3. VK Sachsen:
Angebotspreis mit 20-prozentigem Abstand ungewöhnlich niedrig21

Aus der Rechtsprechung

Erhebung einer Straßenreinigungs-gebühr durch eine Straßenreinigungsgebührensatzung; Entstehung der Gebührenpflicht Urteil des VG Schleswig vom 28. August 2019 - 4 A 595/19 -21

Aus dem Landesverband23

Gemeinden und ihre Feuerwehr25

Mitteilungen des DStGB25

Pressemitteilungen27

Buchbesprechungen27

Dieser Ausgabe liegen Beilagen der Nomos Verlagsgesellschaft und des Kohlhammerverlags bei. Wir bitten um Beachtung.

Herausforderungen für kommunale Unternehmen - Daseinsvorsorge zwischen Pandemie und Digitalisierung

Moritz Schibalski, Geschäftsführer der Landesgruppe Nord, Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Unter der Maxime „Wir halten Deutschland am Laufen“ sorgen die kommunalen Unternehmen tagtäglich für das reibungslose Funktionieren unserer Gesellschaft im Kleinen wie im Großen – und das verlässlich, überall und zu jedem Zeitpunkt an 365 Tagen im Jahr. Oft geschieht dies im Stillen, im Hinter- oder buchstäblich im Untergrund.

Gerade in der aktuellen Krise haben die kommunalen Strukturen ihre Belastbarkeit eindrücklich unter Beweis gestellt. Während die Republik im Shutdown verharrt und vielerorts die Uhren gezwungenermaßen langsamer gehen, ist die Strom-, Wärme- und Wasserversorgung zu keinem Zeitpunkt in Gefahr. Abwässer und Abfall werden rund um die Uhr zuverlässig abtransportiert, Straßen und Städte werden gereinigt, der ÖPNV funktioniert, wenn auch mit Einschränkungen. Telekommunikation und digitale Bandbreite sind dabei zum Schlüsselfaktor einer beschleunigten Digitalisierung geworden. Die kommunalen Unternehmen sorgen mit ihrem breit gefächerten Leistungsangebot für die Aufrechterhaltung unseres gesellschaftlichen Systems – zuverlässig auch in Krisenzeiten.

Für die meisten Menschen sind eine warme Heizung und fließendes Wasser selbstverständlich. Dass die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und zeitunabhängige Abrufbarkeit all dieser Leistungen einen erheblichen logistischen wie technischen Aufwand erfordert und unzählige Menschen verlässlich im Hintergrund dafür arbeiten, gerät angesichts der

derzeitigen gesellschaftlichen Herausforderungen schnell in Vergessenheit. Dabei spielen die kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle dabei, Deutschland am Laufen zu halten und unseren täglichen Alltag zu gewährleisten. Sie liefern mit ihren Angeboten und Dienstleistungen einen entscheidenden Beitrag in der Diskussion um gleichwertige Lebensverhältnisse in den Regionen und Metropolen.

Kein Shutdown für die Daseinsvorsorge

Die Kommunalbranche ist der zentrale Infrastrukturdienstleister, ohne den unsere moderne Gesellschaft nicht funktionieren würde. In den Regionen und Städten ist sie wesentlicher Impulsgeber für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Stabilität und Entwicklung. Kommunale Unternehmen stellen mit ihrem breiten Leistungsspektrum das Rückgrat der Gesellschaft und Wirtschaft dar. Regional, verlässlich und nachhaltig - auch in Krisenzeiten. Als regionaler Arbeit- und Auftraggeber sorgen die kommunalen Unternehmen zudem für Wertschöpfung in erheblichem Maße und wirtschaftliche Sicherheit vor Ort. In den kritischen Betriebsbereichen der kommunalen Energie- und Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Telekommunikation gewährleisten die Unternehmen in Schleswig-Holstein Sicherheit für die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

„Egal welcher Wind weht – die Ver- und Entsorgungsunternehmen vor Ort halten den Norden am Laufen.“

Jürgen Schäffner, Vorstand der Stadtwerke Plön AöR und Vorsitzender der VKU Landesgruppe Nord

Die Strukturen sind dabei vielfältig: Stadtwerke, Netzbetreiber, Gemeindewerke, Wasser- und Abwasserzweckverbände,

Abfallwirtschaftsbetriebe sowie interkommunale Breitbandgesellschaften - sie alle verbindet ein Ziel: Sie übernehmen nicht weniger als die Aufgabe der Daseinsvorsorge in ihren Regionen und Städten. Die Herausforderungen der aktuellen Coronakrise stellen die Unternehmen dabei vor große Aufgaben. Oberste Priorität hat die Ver- und Entsorgungssicherheit. Dazu werden redundante Arbeitsstrukturen und -systeme geschaffen, Schutzausrüstung beschafft, Vorsichtsmaßnahmen getroffen und Arbeitsbedingungen angepasst. Homeoffice-Strategien sind dabei, bedenkt man die Wartung und den Betrieb der technischen Anlagen, nur teilweise umzusetzen.

Als Verband der kommunalen Unternehmen unterstützen wir unsere Unternehmen nach Kräften in Fragen technischer, organisatorischer und rechtlicher Umsetzung der Coronamaßnahmen und informieren fortwährend über die Aktualisierungen der entsprechenden Landesverordnungen. Zudem bieten wir als Landesgruppe die Plattform für den Austausch zwischen Landesgesetzgeber und der kommunalen Unternehmensebene.

Herausforderungen für kommunale Unternehmen

Abgesehen von den aktuellen Anforderungen und Veränderungen vor dem Hintergrund der Coronakrise ist in den vergangenen Jahren ein dynamischer Prozess zu beobachten, bei dem die klassischen Geschäftsfelder durch wachsende Innovationszweige abgelöst werden und zunehmend an Bedeutung verlieren. Veränderung und Wandel bestimmen Entscheidungen und erfordern eine Öffnung der Unternehmenskultur. Die Liste umfassender Herausforderungen für die Kommunalbranche ist lang.

Die klassische Daseinsvorsorge hat sich bereits heute vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Anstrengung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in kürzester Zeit massiv verändert. Neben den traditionellen Kerngeschäften der Ver- und Entsorgung gehören mittlerweile Telekommunikation und der Glasfaserausbau, Digitalisierung und smarte Lösungen, die Mobilitätswende und Sektorenkopplung sowie die Umsetzung der Wärmewende zum Anforderungsprofil kommunaler Unternehmen. Bei vielen Zukunftsthemen wie der sauberen Energieversorgung von morgen, der Wasserstoffnutzung, Smart Cities oder der Anpassung der Städte und Gemeinden an den Klimawandel stehen die Unternehmen vor Ort dabei in einem besonderen

Fokus. Es werden sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern als auch von den kommunalen Anteilseignern sowie der Politik große Erwartungen an die Unternehmen gestellt. Sie sollen Lösungen finden, innovativ handeln, vorausschauend und gemeinwohlorientiert in die Zukunft planen. Parallel müssen sie sich auf eine stetig im Wandel befindliche Rahmengesetzgebung einstellen, die eine nachhaltige Planbarkeit kaum mehr ermöglicht. Die ständigen Änderungen der Energiegesetzgebung auf EU- und Bundesebene seien hier nur beispielhaft genannt. Vergessen wird dabei schnell, dass die kommunalen Unternehmen die erforderlichen Finanzmittel für die immensen aber notwendigen Investitionen im laufenden Wettbewerb verdienen müssen.

Aus Verbandssicht lassen sich folgende große und eng miteinander verzahnte Bereiche als zentrale künftige Herausforderungen der Kommunalbranche beschreiben:

- Umsetzung der Energiewende,
- Chancen und Risiken der Digitalisierung,
- Klimawandel als Taktgeber,
- Verkehrswende,
- Gleichwertige Lebensverhältnisse.

Umsetzung der Energiewende

Die Vision der Energiewelt der Zukunft besteht im Kern in einer emissionsfreien und nachhaltigen Versorgung aller Lebensbereiche mit sauberer und regenerativer Energie. Dieser Anspruch, der innerhalb der Gesellschaft auf einem breiten Konsens fußt, bedeutet nicht weniger als innerhalb einer Generation das gesamte Energie- und Versorgungssystem bei laufendem Betrieb grundsätzlich umzustrukturieren; kommend von einer jahrzehntelangen atom-, kohle- und ölbasierten Energieerzeugung hin zu einem intelligenten System aus erneuerbaren Quellen und steuerbaren Verbrauchseinheiten. Um diese ambitionierte Zielsetzung zu erreichen, müssen die notwendigen Veränderungen in den kommenden Jahren zeitgleich und aufeinander abgestimmt auf allen Netzebenen erfolgen. Voraussetzung ist zunächst die Dekarbonisierung der Energieerzeugung. Eine wesentliche Herausforderung, insbesondere für die über 800 Verteilnetzbetreiber in Deutschland, wird die Volatilität der Erneuerbaren Energien und die damit verbundene Sicherstellung der Netzstabilität sein. Weiterhin sehen die zumeist kommunalen Versorger vor Ort sich mit der Herausforderung der Umsetzung der Wärmewende konfrontiert. Mehr als zwei Drittel des Endenergieverbrauchs privater Haushalte lassen sich auf diesen Bereich zurückführen. Ein Gelingen der Energiewende ist vor diesem Hintergrund mehr von der Umstellung des Wärme- als des Stromsektors abhängig. Im Gegensatz zum Stromsek-

tor sind die Erfolge im Wärmebereich insgesamt bislang jedoch eher gering zu bewerten. Die Umsetzung und Verdichtung von Wärmenetzen, Quartierslösungen, Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Einbindung vielfältiger Wärmequellen wie z.B. Geothermie sind dabei zentrale Herausforderungen. Ein weiterer wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende und der damit verbundenen Einhaltung der Klimaschutzziele ist die Einbindung alternativer Energieerzeugungs- und Speichertechnologien. Die Nutzung des Mediums Wasserstoff birgt in dieser Hinsicht vielseitige Potentiale. In der bewussten wirtschaftlichen und politischen Forcierung des Aufbaus einer dezentralen und grünen Wasserstoffwirtschaft sehen wir als Verband erhebliche Potentiale, insbesondere für die windreichen Küstenregionen im Norden. Wir begrüßen daher eine Fokussierung auf den Ansatz einer Wasserstoffherzeugung durch kleinere Anlagen aus erneuerbarer Energie vor Ort. Die Kommunalwirtschaft hat das Know-How und verfügt bereits heute über die notwendigen Infrastrukturen, um beim Thema Wasserstoff eine entscheidende Rolle zu spielen und ihre Wirtschaftskraft zu stärken. Neben einem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Dekarbonisierung geht es nicht zuletzt um die Möglichkeit des Aufbaus eines neuen regionalen Industriesektors mit qualifizierten Arbeitsplätzen, regionaler Wirtschaftsentwicklung und erheblicher Wertschöpfung. Als große Klammer der genannten Facetten bei der Umsetzung der Energiewende steht die Sektorenkopplung. Der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Quellen in Bereichen wie der Mobilität und der Wärme- und Kälteversorgung wird als Schlüssel für die sukzessive Abkehr von fossilen Energieträgern angesehen. Voraussetzung für einen Ausbau der Sektorenkopplung ist die effiziente Speicherung von Energie sowie ein Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetzebene. Die Herausforderungen bei der Umsetzung der Energiewende in Deutschland bestehen in:

- der Dekarbonisierung der Energieerzeugung,
- der Integration Erneuerbarer Energien,
- der Umsetzung der Wärmewende vor Ort,
- dem Ausbau von Wasserstofftechnologien,
- der Sektorenkopplung,
- der Nutzung von effizienten Speichermöglichkeiten sowie
- einer Ertüchtigung der Netze.

Die Umstellung der Energieversorgung der Zukunft muss in einem ganzheitlichen Ansatz gesehen werden. Die Volatilität der Erneuerbaren Energien stellt die Netzbetreiber dabei vor große Herausforderungen. Versorgungssicherheit und Netzsta-

bilität haben oberste Priorität. Die künftige Nutzung grüner Gase und der Ausbau der Speichertechnologien sind zentrale Schlüsselfaktoren. Die Umsetzung von Lösungen erfordert von den kommunalen Unternehmen erhebliche Investitionsanstrengungen. Voraussetzung ist ein gemeinsames Vorgehen von Unternehmen, Gemeinden und Städten vor Ort.

Die Anpassung des regulatorischen Rahmens, die Verbesserung von Planbarkeit und die Förderung von Innovationskraft und wirtschaftlichem Denken miteinander zu verzahnen, ist eine komplexe Herausforderung, der sich die Politik stärker als bislang stellen muss. Als Verband setzen wir uns insbesondere auf dieser Ebene mit allen Mitteln für die erfolgreiche Zukunft unserer kommunalen Unternehmen vor Ort ein.

Chancen und Risiken der Digitalisierung

Ob das Glasfasernetz für schnelles Internet oder LoRaWAN für die Smart City: Allerorts bauen kommunale Unternehmen leistungsstarke digitale Infrastrukturen aus. Die Coronakrise hat der Digitalisierung sowie der Nachfrage nach digitalen Dienstleistungen und Produkten einen kräftigen An Schub verliehen. Die Errichtung eines stabilen und zukunftsfähigen Netzes bildet eine wesentliche Voraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und lebenswerte Städte und Regionen. Kommunale Unternehmen sind die Treiber des digitalen Wandels vor Ort. Neue Marktfelder entstehen: Technologien wie Smart Metering, Smart-Home-Lösungen sowie KI- und Big-Data-Anwendungen bergen außerordentliche Chancen aber auch Risiken. Die Erwartungshaltungen sind groß, leider driften Anspruch und Wirklichkeit in vielen dieser Bereiche bislang erheblich auseinander. Der Schutz der Daten steht bei kommunalen Unternehmen an erster Stelle. Dazu werden regionale Serverstandorte und Rechenzentren – oft in interkommunalen Kooperationen – errichtet und enorme personelle und finanzielle Aufwendungen in die Cybersicherheit investiert. Digitale Angriffe auf die kritischen Infrastrukturen sind leider zu einem alltäglichen Problem geworden. Die kommunalen Unternehmen nehmen diese Art der Bedrohung sehr ernst und halten ihre IT- und Sicherheitssysteme auf höchstem Niveau. Im Fokus der Angreifer steht zum einen die bewusste Störung des Betriebs lebensnotwendiger Infrastrukturen. Zum anderen ist aber auch der Schutz der Daten von Kunden und Handelspartnern von übergeordnetem Interesse. Insgesamt steht nicht weniger als das Vertrauen in die kommunalen Unternehmen zur Aufrechterhaltung der Infrastrukturen vor Ort sowie der Schutz der Kundendaten auf dem Spiel.

Grundlage für Anwendungs- und Geschäftsfelder der Digitalisierung ist der Ausbau eines hochleistungsfähigen Glasfasernetzes. Das Land Schleswig-Holstein setzt bereits seit 2013 auf den konsequenten Ausbau der Glasfaser-Infrastruktur und steht heute bundesweit an der Spitze dieser Entwicklung. 35% der Haushalte im Bundesland sind bereits an ein Glasfasernetz angebunden. Dazu wurden von kommunalen Unternehmen und Breitbandzweckverbänden in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren bereits über 18.000 km Glasfaserkabel verlegt. Weitere 16.000 km befinden sich aktuell in der Planung. Zentrale Aufgabe ist es, die Vernetzung der Infrastrukturanbieter zu koordinieren, um Kooperationen zur Nutzung aller Kapazitäten von der Planung bis zum Tiefbau zu entwickeln. Ziel ist es, einen schnellen, kostengünstigen und effizienten Ausbau der Netze in Schleswig-Holstein voranzutreiben.

Klimawandel als Taktgeber

Ob Dürreperioden oder Starkregenereignisse – der Klimawandel ist kein Zukunftsszenario, sondern zeigt sich bereits heute in allen Facetten. Vielerorts sind die Grundwasserspiegel infolge der heißen Sommer abgesunken. Die trockenen Böden können die punktuell auftretenden starken Regenmengen nicht mehr aufnehmen. In der Folge treten Erosionen und eine Veränderung der Vegetation auf. Blickt man auf die Prognosen der Wissenschaft sind die teils extremen Wetterereignisse der vergangenen Jahre nur Vorboten eines sich grundsätzlich verändernden Klimas. Es erfordert immense Anstrengungen, die Infrastruktur schrittweise an die Veränderungen anzupassen. Die Ertüchtigung der Kanalisation durch getrennte Systeme, die Verringerung von Flächenversiegelungen sowie größere Kapazitäten zur Regenrückhaltung erfordern langfristig große Investitionsvolumen.

Die letzten Dürresommer haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig Trinkwasser als Ressource und Lebensmittel ist. Wir alle sind auf qualitativ hochwertiges Wasser aus der Leitung angewiesen - Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Es ist aus Sicht aller Verbraucher entscheidend, dass wir als Gesellschaft die Qualität des Grundwassers auf höchstem Niveau halten und stetig verbessern. Quantität, Qualität und Verfügbarkeit von Trinkwasser sind auch für die kommunale Wasserwirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung. Dementsprechend hat der Schutz der Wasserressourcen vor Verunreinigungen und Nitratreinträgen einen hohen Stellenwert. Die Ausweisung der Schutzgebiete und die langfristige Anpassung der Infrastruktur werden die Wasserversorger in der Zukunft zu Umdenkprozessen zwingen. In der aktuellen Positio-

nierung zur Landesdüngerverordnung Schleswig-Holstein haben wir als Verband die Notwendigkeit einer weitgehenden Entlastung unserer Wasserressourcen gefordert, um die Qualität des Trinkwassers als Lebensmittel auch weiterhin auf höchstem Niveau zu gewährleisten. Nitrate und Spurenstoffeinträge aus Pflanzenschutzmitteln oder Arzneimittelrückständen erschweren den Wasserversorgern bereits heute ihre Arbeit und erfordern stetig steigende Aufwendungen in die technische Aufbereitung. Oberste Priorität bei der Abwägung aller Interessen in diesem umkämpften Bereich muss aus unserer Sicht die Sicherstellung einer ungefährdeten Trinkwasserversorgung für kommende Generationen sein. Auf der anderen Seite sind die Abwasserentsorger in gleichem Maße mit der Herausforderung einer immer aufwendiger werdenden Aufbereitung der Abwässer konfrontiert. Die Klärschlamm Entsorgung und die anstehende Pflicht zur Phosphorrückgewinnung seien an dieser Stelle nur beispielhaft für die künftigen Aufgaben der Entsorger angesprochen.

Verkehrswende

Die Verkehrswende ist längst keine Fiktion mehr und fester Bestandteil aller Überlegungen der Sektorenkopplung. Die politisch auf breitem Konsens beruhende Subventionierung der Elektromobilität in Deutschland führt zu steigenden Zulassungen. Die technischen Angebote sind vielfältig und sukzessive übernimmt der Markt die Steuerung von Teilbereichen. Alternative Antriebe werden zunehmend wettbewerbsfähig. Beim flächendeckenden Aufbau der notwendigen Ladeinfrastruktur fehlt es jedoch an einheitlichen Lösungen. Die Vision eines elektrischen Individualverkehrs mit privaten, gewerblichen und öffentlichen Ladepunkten bringt die dafür notwendigen Stromverteilnetze hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit an Grenzen. Hierzu bedarf es einer intelligenten Steuerung sowie eines ambitionierten Ausbaus der Netzinfrastruktur. Viele kommunale Unternehmen setzen beim Thema Elektromobilität zunehmend auf Kooperationen und eine Auslagerung der Dienstleistungen. Die Einbeziehung anderer Technologien ist notwendig, um eine ganzheitliche Verkehrswende umzusetzen. Als Verband sehen wir an dieser Stelle große Potentiale der Wasserstoffnutzung im Mobilitätsbereich, insbesondere für den ÖPNV und die schweren Fahrzeugflotten kommunaler Ver- und Entsorger.

Gleichwertige Lebensverhältnisse

Der gesellschaftliche und demographische Wandel führen insbesondere in den Flächenländern bereits heute zu spürbaren Veränderungen und Umstrukturierungsprozessen. Ob mangelnde Fachar-

beitskräfte, unzureichende Internetanbindungen, eine abnehmende Versorgung auf dem Land oder schrumpfende Anbindungen durch Bus und Bahn – die ländlichen Räume sind vielerorts vor enorme Herausforderungen gestellt. Die Kosten für Infrastruktur und Dienstleistungen werden in der Fläche zunehmend auf weniger Menschen verteilt, während die Ballungszentren und Metropolen durch den steigenden Siedlungsdruck ihrerseits vor Herausforderungen gestellt werden. Die Digitalisierung ist ein wesentlicher Baustein zur Steuerung beider Auswirkungen des strukturellen Wandels in Stadt und Land. Die damit einhergehenden Herausforderungen bieten zugleich große Chancen für kommunale Unternehmen, mit innovativen Geschäftsfeldern Problemlösungen anzubieten und gleichbedeutend ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in den Regionen gerecht zu werden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gesamte Kommunalbranche vor neuen Herausforderungen steht, die im gleichen Kontext auch enorme Chancen bieten können. Voraussetzung ist eine hohe Innovationskraft. Bestehende Geschäftsfelder werden zunehmend durch disruptive Prozesse in Frage gestellt. Die Umsetzung der Energiewende erfordert eine neue Denkweise sowie Kooperations- und Investitionsbereitschaft. Die Digitalisierung aller Lebensbereiche birgt Chancen wie Risiken zugleich und ist zu einem unaufhaltsamen gesellschaftlichen Wandlungsprozess geworden. Die digitale Transformation verändert unsere Welt im wachsenden Tempo und zwingt auch die Unternehmen zur Anpassung. Der Glasfaserausbau als Grundlage von künftigen Digitalisierungsprozessen ist inzwischen in die gesellschaftliche Definition von Daseinsvorsorge eingegangen. Der Klimawandel indes ist unerbittlicher Treiber einer stetigen Anpassung und Investitionsbereitschaft in Infrastrukturen und fordert die kommunalen Infrastrukturbetreiber, insbesondere im Wasser- und Abwasserbereich in erheblichem Ausmaß. Neue Mobilitätskonzepte sind Bestandteile der Verkehrswende von morgen und setzen die Unternehmen vor Ort unter Handlungsdruck. Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist Teil der politischen, gesellschaftlichen und kommunalen Verantwortung. Sie birgt langfristige wirtschaftliche Chancen für kommunale Unternehmen.

Als Verband kommunaler Unternehmen unterstützen wir unsere Mitglieder bei allen Herausforderungen. Wir vernetzen, beraten und bilden das Sprachrohr zwischen Unternehmen und EU-, Bundes- und Landespolitik.

Der VKU stellt sich vor

Moritz Schibalski, Geschäftsführer der Landesgruppe Nord, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. ist als gewachsener Verband die Heimat der kommunalen Unternehmen. Die rund 1.400 Mitgliedsunternehmen sind kommunale oder regionale Infrastrukturdienstleister aus den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit sowie Telekommunikation und Breitbandausbau.

REGIONAL. VERLÄSSLICH. NACHHALTIG.

Der grundsätzliche Wert kommunaler Unternehmen auf den Punkt gebracht.

Der Verband versteht sich als Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber allen politischen Institutionen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene. Schwerpunktmäßig betrifft dies die Vorbereitung, Änderung und Umsetzung sämtlicher für die Kommunalwirtschaft relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem wahrt der VKU die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Akteuren in Wirtschaft und Politik. Darüber hinaus ist der VKU Dienstleister für seine Mitglieder. Neben konkreten Informationen bietet das Verbandsportfolio fachliche Hinweise sowie eine rechtliche Einschätzung bei betrieblichen Einzelproblemen sowie eine Vernetzung vor Ort.

Das Leistungsangebot für die Verbandsmitglieder erstreckt sich auf Bundesebene von der persönlichen Vor-Ort-Betreuung durch die Landesgruppen in den Regionen, über spartenübergreifende Newsletter und Mitgliederrundschreiben zu aktuellen Themen bis zu einer rechtlichen und steuerlichen Beratung zu allen branchenrelevanten Thematiken. Kernaufgabe ist dabei die Vertretung der Mitgliederinteressen in nationalen und europäischen Gesetzgebungsverfahren sowie gegenüber Bundes- und Landesbehörden. Regelmäßige Infotage zu Themenschwerpunkten sowie fachspezifische Branchenveranstaltungen in Form von Kongressen sowie Fachmessen und Tagungen runden das Angebot ab.

Die derzeitige Transformation der Angebots- und Veranstaltungsformate in den digitalen Raum hat der Verband bereits in großen Teilen vollzogen. Mit der erfolgreichen Etablierung der digitalen Austausch- und Dienstleistungsplattform *KommunalDigital* hat der Verband seinen Mitgliedern

bereits vor der Coronakrise digitale und interaktive Angebote für Dienstleistungen und eine interkommunale Vernetzung geschaffen.

KommunalDigital – das digitale Gesicht des VKU

Die VKU-Serviceplattform *KommunalDigital* ist das Instrument der digitalen Vernet-

zung der Kommunalbranche in Deutschland. Sie bringt kommunale Unternehmen mit Beratungsunternehmen, Produktpartnern und Startups in allen Bereichen der Energie-, Abfall-, Wasser-/Abwasserwirtschaft sowie Telekommunikation und Digitalisierung zusammen. Sie bietet als Plattform digitale Services und die Möglichkeit eines digitalen Wissenstransfers. Damit erweitert *KommunalDigital* die Möglichkeiten der Unternehmen über Grenzen hinweg und regt zu innovativem Denken, dynamischen Organisationen und neuen Geschäftsmodellen an.

Das mit Ausbruch der Pandemie zusätzlich ins Leben gerufene VKU-Corona-

Der VKU mit neuem Gesicht in Kiel

Seit dem 01. September 2020 unterstützt die studierte Politikwissenschaftlerin Frau Ronja von der Heydt die VKU Landesgruppe Nord in Kiel. Als Referentin ist sie insbesondere für Themen der Energiewirtschaft zuständig.

Die VKU Landesgruppe Nord hat sich im vergangenen Jahr neu aufgestellt. Im Mai bestellte der Vorstand Moritz Schibalski zum neuen Landesgruppengeschäftsführer.



Ronja von der Heydt, Referentin der Landesgruppe Nord, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Der gebürtige Schweriner ist bereits seit vier Jahren für die nördlichste Landesgruppe des VKU tätig. Die bisherige Geschäftsführerin Astrid Stepanek bleibt dem VKU verbunden und wird weiterhin die Themenfelder Wasser-/Abwasser und Telekommunikation für die Landesgruppe betreuen. In diesem Zuge wurde die Geschäftsstelle in die Landeshauptstadt Schwerin verlegt und eine zweite Geschäftsstelle in Kiel eröffnet. Dort ist seit Herbst 2020 Frau von der Heydt für den Verband aktiv. Zu den ersten Aufgaben der neuen Kollegin zählt die Erarbeitung einer umfassenden Strategie zur länderübergreifenden Positionierung der norddeutschen Kommunalwirtschaft zum Thema Wasserstoff.

Frau von der Heydt absolvierte erfolgreich ihren Master in Parlamentsfragen und Zivilgesellschaft an der Martin-Luther-Universität Halle. In

ihrer Masterarbeit untersuchte sie die Rolle der Kommune bei der Umsetzung der Klimapolitik und analysierte das Verhältnis zwischen Kommune und kommunalem Unternehmen beispielhaft für ein Stadtwerk in Schleswig-Holstein. Während ihrer Einarbeitung hatte Frau von der Heydt die Möglichkeit, im Rahmen von mehreren Hospitationen die Arbeit der kommunalen Unternehmen vor Ort kennenzulernen. Einblicke in die Praxis erhielt sie während ihrer Hospitationen u.a. bei der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH sowie bei den Stadtwerken Norderstedt und im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Durch die personelle und räumliche Neuaufstellung wird sich das erweiterte Team des VKU Nord künftig noch stärker für die Belange der kommunalen Unternehmen einsetzen und die starke Stimme der Kommunalwirtschaft im Norden sein. Die Landesgruppe vertritt die politischen Interessen der aktuell rund 100 Mitgliedsunternehmen aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene. Zu den Sparten des Verbands gehören Energie, Wasser/ Abwasser, Telekommunikation sowie Abfallwirtschaft.

portal bietet den Mitgliedern zudem Informationen und Austauschmöglichkeiten zu aktuellen Rechtsfragen, Informationen aus den Ländern sowie Checklisten zur Betriebsführung in Krisenzeiten und strukturiert spartenspezifische Informationen in Zeiten der Pandemie.

VKU Landesgruppe Nord als Partner in den Regionen

Das Gebiet der VKU Landesgruppe Nord umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern. Die Landesgruppe setzt sich derzeit aus insgesamt 100 Mitgliedsunternehmen, davon 60 in Schleswig-Holstein, 7 in Hamburg und 33 in Mecklenburg-Vorpommern zusammen.

Allein in Schleswig-Holstein leisten die VKU-Unternehmen jährlich Investitionen in Höhe von mehr als 300 Millionen Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 1,8 Milliarden Euro und sind zuverlässiger Arbeitgeber für über 6.500 Beschäftigte.

Ergänzend zu den Angeboten des Hauptverbandes setzt die Landesgruppe regionale Akzente und greift die Themen ihrer Mitglieder vor Ort auf. Die Angebote setz-

ten auf einen länderübergreifenden Austausch zu Sachthemen sowie auf eine regionale und politische Vernetzung auf Ebene der Kommunal- und Landespolitik. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben pflegt die Landesgruppe eine enge Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden, anderen Branchenverbänden sowie Mandatsträgerinnen und -trägern der Landtage und Landesregierungen. Zudem stellt der VKU Nord seinen Mitgliedern spezifisch zugeschnittene und aufgearbeitete Informationen über alle Sparten hinweg zur Verfügung und berät im Bedarfsfalle schnell und umfassend.

Der VKU Nord steuert und organisiert regional derzeit folgende ständige Netzwerke und Arbeitskreise in Schleswig-Holstein:

- AK Personal,
- AK Kommunikation,
- AK Wasser/Abwasser/Klärschlamm sowie
- AK Wasserstoff.

Hinzu kommen regelmäßige Fachinformationen für die Mitglieder in Form von:

- Newslettern (quartalsweise)

sowie

- spezifischen Rechts- und Informationszusammenfassungen (wöchentlich).

Der VKU Nord ist als Partner der Kommunalwirtschaft in Schleswig-Holstein unter anderem in folgenden Gremienmitgliedschaften engagiert:

- Mitglied im Energiewendebeirat SH auf Ebene der Landesregierung,
- Mitglied im Arbeitskreis Regulierung SH auf Ebene der Landesregierung,
- Mitglied im Klärschlammbeirat SH auf Ebene der Landesregierung (bis 11/2020),
- Mitglied in verschiedenen Facharbeitsgruppen,
- Mitglied Bündnis für den Glasfaserausbau,
- „Runder Tisch“ Marktpartnerschaftsvereinbarung,
- und weitere.

Kontakt zum VKU Nord erhalten Sie über die Webseite der Landesgruppe unter:

<https://www.vku.de/verband/struktur/vku-in-den-laendern/nord/>.

Abwasser: Kosten umweltpolitischer Maßnahmen und der Gebührenzahler

Thomas Abel, Geschäftsführer Wasser, Abwasser und Telekommunikation, Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Die kommunalen Abwasserentsorger benötigen ihre Investitionsmittel, um zukunfts- und krisenfeste Infrastrukturen zu erhalten und zu stärken. Deshalb ist es notwendig, alle politischen Initiativen mit Auswirkungen auf die Kosten der Abwasserentsorgung einer Gesamtbetrachtung und -bewertung zu unterziehen; egal, ob sie durch das Land, den Bund oder die EU vorangetrieben werden. Welche der geplanten Maßnahmen ist wirklich notwendig, muss sie flächendeckend zum Tragen

kommen oder doch eher punktgenau und wer wird zur Kostentragung herangezogen? Denn die Umlage von Kostensteigerungen auf den Gebührenzahler ist endlich.

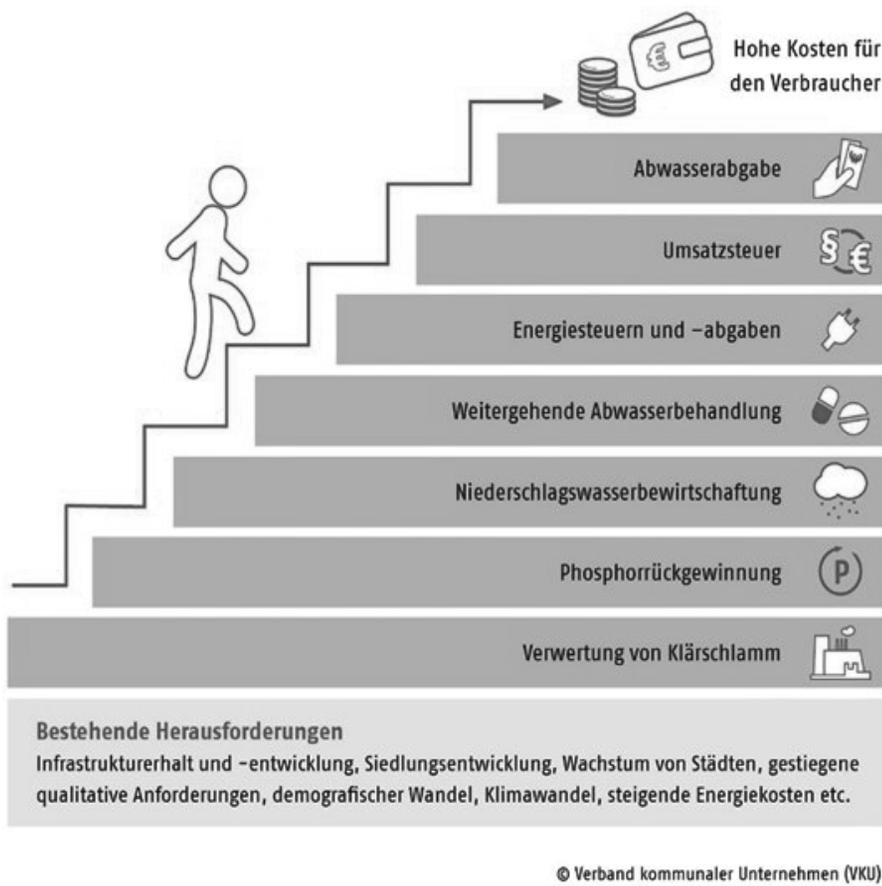
Die Kanalnetze und Anlagen der kommunalen Abwasserentsorger sind Voraussetzung für die hohe Verlässlichkeit und Entsorgungssicherheit dieser Kernaufgabe kommunaler Daseinsvorsorge. Als zuverlässiger „Schatz unter der Straße“ sind sie ein bedeutender Vermögenswert der Bürgerinnen und Bürger, der fortwährend erheblicher Investitionen bedarf. Konkret bedeutet dies für die Abwasserentsorgung: Mehr als vier Milliarden Euro werden jährlich in den Erhalt und die Erneuerung der Abwasserinfrastruktur investiert. Schon vor der Corona-Krise mit steigender Tendenz. Denn die kommunale Abwasserwirtschaft steht auch vor erheblichen Herausforderungen: Infrastrukturen erneuern und Klimabuster gestalten, demografische Veränderungen abfedern, Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz nutzen, mit Spurenstoffen umgehen und die Digitalisierung

gestalten. Damit diese Aufgaben gut geschultert und für den Verbraucher tragfähig umgesetzt werden können, dürfen die Mittel, die dafür über Beiträge und Gebühren durch die Nutzer bereitgestellt werden, nicht durch immer neue kostenverursachende Aufgabenstellungen an die kommunalen Abwasserentsorger durch Länder, Bund und EU aufgezehrt werden.

Egal, ob es um den Umgang mit Spurenstoffen oder den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung geht, zu häufig wurde und wird zur Finanzierung auf die Umlagefähigkeit der Kosten auf die Abwasserentgelte verwiesen. Das greift allerdings vielfach zu kurz, andere Finanzierungswege werden zu häufig ausgeblendet und der Gebührenzahler immer stärker belastet. Seine Tragfähigkeit zu überdehnen hieße aber, die politische Akzeptanz für die einzelnen politisch gewollten Maßnahmen in der Bevölkerung zu verlieren.

Wird die Notwendigkeit zu umweltpolitischen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungen gesehen, dürfen sich diese nicht automatisch auf eine flächendeckende Aufrüstung der technischen Anlagen der Abwasserentsorger, die sogenannte „End-Of-Pipe-Lösung“, konzentrieren und die dafür entstehenden Kosten auf die jeweiligen Gebührenzahler umgelegt werden. Zu häufig ist in der einzelnen Fachdiskussion zu einer Maßnahme das Argument zu hören, dass dadurch die

Kostendruck steigt kontinuierlich



Abwassergebühren für einen Kubikmeter nur im geringen Cent-Bereich steigen würden. Entscheidend für den Gebührenzahler ist aber die Summe der Kosten aller Maßnahmen. Und schnell kann dies zu erheblichen Gebührensteigerungen führen, die der Abwasserentsorger gegenüber seinen Kundinnen und Kunden dann vertreten muss. Die bereits für die Abwasserentsorger bestehenden Herausforderungen sowie die darüber hinaus politisch gewollten Aufgabenstellungen müssen daher in der Gesamtschau und nicht nur isoliert in den jeweiligen Fachkreisen bewertet werden. Es muss ergebnisoffen beraten werden, wie die mit den Einzelvorschlägen verbundenen umweltpolitischen Zielsetzungen in der Summe kosteneffizient über alle Verursacherguppen und tragfähig für die Nutzer erreicht werden können. Dazu muss der bestehende Instrumentenkasten, z.B. durch ein stärkeres In-die-Pflicht-nehmen der Verursacher erweitert werden.

Das lässt sich an einigen konkreten umweltpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre und aktuellen Herausforderungen gut darstellen:

Verwertung von Klärschlamm und Phosphorrückgewinnung

Für die bereits in der letzten Legislaturperiode durch eine Anpassung der Klär-

schlammverordnung eingeführte verpflichtende thermische Verwertung des Klärschlammes sowie die Phosphorrückgewinnung sprachen auch aus Sicht des Gewässerschutzes gute Gründe. Allerdings wurde diese Pflicht nicht anhand der Qualität des jeweiligen Klärschlammes, sondern gestaffelt nach Größenklassen der Kläranlagen eingeführt. Diese Verpflichtungen sorgt bei der kommunalen Abwasserwirtschaft für hohen Anpassungsdruck. Bereits die Vorgaben, den Klärschlamm zukünftig zu verbrennen, verursacht erhebliche Kostensteigerungen. Eine Umfrage des VKU hat gezeigt, dass mehr als 63 Prozent der Unternehmen von einem Kostenanstieg bei der Klärschlammverwertung von mindestens 50 Prozent ausgehen, 34 Prozent sogar von einer Kostensteigerung von über 100 Prozent.

Nutzung von Energiepotenzialen

Die Abwasserentsorgung ist in vielen Kommunen einer der größten Energieverbraucher. In der kommunalen Wasserwirtschaft besteht daher eine große Bereitschaft, die Abwasserentsorgung auch unter energetischen Gesichtspunkten effizient zu gewährleisten. Die Dynamik der Energiepolitik beeinflusst jedoch spürbar die Investitionsentscheidungen der kommunalen Abwasserentsorger. Das Ener-

gie- und Stromsteuerrecht haben in den vergangenen Jahren den Aufwand für die kommunale Wasserwirtschaft signifikant erhöht. So führen beispielsweise die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mittel- bis kurzfristig zu weiteren Einschränkungen bei der Umlageermäßigung sowie einem höheren bürokratischen Aufwand unter anderem durch die weiteren Vorgaben für den Abruf der Ist-Einspeisung und die Fernsteuerung der EEG-/KWK-Anlagen. Gleiches gilt auch für die formalen Meldepflichten bei Redispatch 2.0 sowie die Durchführung der Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) wie Berichtspflichten und teilweise der Erwerb von CO₂-Zertifikaten. Zur Umsetzung dieser Vorgaben müssen die Anlagenbetreiber zudem entsprechende fachliche Kapazitäten aufbauen. Der energierechtliche Rahmen und die Anforderungen an die Abwasserbehandlung müssen so gestaltet werden, dass die Abwasserentsorger in Energieeffizienz und Energieerzeugung investieren, sonst bleiben klimapolitisch sinnvolle Energiepotenziale ungenutzt.

Anpassung an den Klimawandel

Die Zunahme von Starkregenereignissen infolge des Klimawandels ist eine große Herausforderung für die kommunale Entwässerung. Umfragen des VKU zeigen, dass die große Mehrheit der kommunalen Abwasserentsorger eine zunehmende Belastung ihrer Entwässerungssysteme erwartet und daher bereits Änderungen an Entwässerungs- und Rückhaltekapazitäten im Kanalnetz sowie in Gewässern und Gräben umsetzt oder zumindest einplant. Die Folgen des Klimawandels bieten aber auch Chancen für neue und ganzheitliche Konzepte in der Stadt- und Freiraumplanung. Mehr „Grün und Blau im Grau“ muss durch Programme und Regelungen gezielt angereizt werden, um die notwendigen Kapazitäten vor Ort zu schaffen.

Weitergehende Abwasserbehandlung

Spurenstoffe stellen die kommunale Wasserwirtschaft zunehmend vor Herausforderungen. Untersuchungen zeigen, dass mit der häufig vorgeschlagenen Etablierung sogenannter vierter Reinigungsstufen in kommunalen Kläranlagen nicht alle Spurenstoffe zurückgehalten werden können, obwohl dafür ein erheblicher Energie- und Ressourceneinsatz notwendig ist. Die flächendeckende Ertüchtigung von Kläranlagen stellt keine Lösung dar. Kosten und Nutzen der Maßnahme stehen in einem deutlichen Missverhältnis zueinander. Der VKU setzt sich daher dafür ein, dass es einen breiten Ansatz mit Maßnahmen von der Herstellung über die Anwendung bis zu nachgeschalteten Maßnahmen bedarf, um eine Reduktion

von Spurenstoffen in Gewässern zu erreichen. Wesentlich ist die Einführung einer verpflichtenden Herstellerverantwortung. Der Bau einer weiteren Reinigungsstufe bei der Abwasserbehandlung kann daher nur im Einzelfall und aufgrund besonderer regionaler Gefährdung ein Baustein zur Problemlösung sein.

Umsatzsteuergesetz

Interkommunale Kooperationen sind ein wichtiger Schlüssel, um die Herausforderungen gerade im ländlichen Raum gemeinsam zu schultern. Aber gemeinsames Anpacken muss auch in der Praxis funktionieren. Tatsächlich werden der interkommunalen Zusammenarbeit allerdings eher Steine in den Weg gelegt. In den vergangenen Jahren war es das Vergaberecht,

heute schwächt die Umsetzung des Umsatzsteuerrechts praktische Kooperationslösungen vor Ort. Die Zusammenarbeit einer Kommune mit einer anderen im Bereich der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung ist die Optimierung kommunaler Strukturen, um den Bürgerinnen und Bürgern eine effiziente Leistungserbringung zu gewährleisten. Hier werden keine umsatzsteuerrelevanten Leistungen am Markt nachgefragt. Auch wenn dies politisch sehr schwer ist, ist es trotzdem notwendig, dies gegenüber der EU und bei der Umsetzung in Deutschland immer wieder zu verdeutlichen.

Abwasserabgabe

Die im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehene Novelle der Abwasserabgabe

wird aus guten Gründen nicht mehr umgesetzt. Erste Ideen für eine solche Novelle wie z.B. die Neueinführung einer sogenannten Spurenstoffabgabe hätte im Ergebnis zu Mehrbelastungen der Gebührenzahler geführt. Diese wären statt der Verursacher von Gewässerbelastungen für die Beseitigung von Spurenstoffen herangezogen worden. Falls in der kommenden Legislaturperiode an der Abwasserabgabe festgehalten wird, sollte die Reform für eine gezielte Beschleunigung von Investitionen mittels eines konsequenten Ausbaus der Verrechnungen genutzt werden: für nachhaltige und krisenfesten Infrastrukturen. Die Entscheidung, in welche Maßnahmen mit Priorität zu investieren ist, muss aber bei den Aufgabenträgern vor Ort verbleiben.

Wasserstoff - Chancen und Potentiale der Kommunalwirtschaft im Norden

Ronja von der Heydt, Referentin der Landesgruppe Nord, Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Wenn heute über Klimaschutz und Energiewende gesprochen wird, ist Wasserstoff ein zentrales Thema der Debatten. Hergestellt durch die Elektrolyse von Wasser mit Hilfe von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, setzt der sogenannte grüne Wasserstoff bei seiner Erzeugung und Nutzung kein CO₂ frei. Er ist damit ein klimaneutraler Energieträger, der sich flexibel einsetzen, transportieren und speichern lässt. Die Politik auf Bundes- und Landesebene hat das vielfältige Potential von Wasserstoff erkannt und in den letzten beiden Jahren auf verschiedenen föderalen Ebenen Wasserstoffstrategien veröffentlicht. Darin bleiben jedoch aus Sicht der Kommunalwirtschaft im Norden wesentliche Möglichkeiten ungenutzt und zentrale Fragen werden offengelassen. Bereits Ende 2019 wurde von den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Norddeutsche Wasserstoffstrategie verabschiedet. Die besonders günstigen Standortbedingungen im Norden einen die Länder. Gemeinsames Ziel ist die Errichtung einer grünen Wasserstoffwirtschaft mit einer Leistung von mindestens 500 MW bis 2025 und 5.000 MW in 2030. Dabei wurden Schwerpunkte auf Importstrukturen und die Nutzung im Industriesektor gesetzt. In ihrer Wasserstoffstrategie sehen sich die norddeutschen Bundesländer als zentrale Nachfrager und Treiber des Aufbaus einer Wasserstoffwirtschaft. So soll die interne Kooperation

verstärkt und im Verbund geeint gegenüber Dritten aufgetreten werden. Eine weitere Maßnahme der Strategie ist es, technologie- und infrastrukturbezogene Förderprogramme stets auch zur Förderung von Wasserstoffvorhaben zu öffnen. Zudem soll die Genehmigungspraxis für Wasserstoffprojekte optimiert werden. Damit sollen auch die fachliche Kompetenz im Bereich Wasserstoff gestärkt und neue Unternehmen zur Ansiedlung im Norden bewegt werden. Bereits bis 2025 sollen erste Wasserstoff-Hubs in Betrieb sein. Diese sollen sich als Standort durch die Verfügbarkeit einer kritischen Masse an Wasserstoffnachfrage in räumlicher Nähe zu Wasserstoffproduktion und Wasserstoffinfrastruktur (Speicherung, Transport) auszeichnen. So werden Erzeugung, Verteilung sowie Nutzung, beispielsweise im Bereich Mobilität und Industrie, gebündelt. Darüber hinaus hat das Land Schleswig-Holstein im Oktober vergangenen Jahres eine eigene „Wasserstoffstrategie.SH“ verabschiedet. Sie orientiert sich in weiten Teilen am Rahmen der Norddeutschen Wasserstoffstrategie, setzt jedoch auch eigene Schwerpunkte. So soll in Schleswig-Holstein eine grüne Wasserstoffwirtschaft errichtet werden. Neben Industrie und Import wird hier jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt auf dezentrale Anlagen gelegt. Darüber hinaus werden Stadtwerke und Zweckverbände als Akteure dieser grünen, dezentralen Wasserstoffwirtschaft benannt. Damit nimmt die Strategie

klar auch Kommunen und Landkreise in die Verantwortung. Die Landesregierung legt mit der Wasserstoffstrategie ein 8-Punkte-Programm für den Aufbau einer dezentralen Wasserstoffproduktion und -nutzung vor. Unter den aufgeführten Maßnahmen des Programms ist das Landesförderprogramm Wasserstoffwirtschaft das zentrale Instrument. Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 30 Mio. Euro bis 2023 zur Verfügung. Unterstützt werden sollen damit unter anderem dezentrale Wasserstoffherzeugungsanlagen mit dem Ziel, die Entwicklung in der Fläche zu stärken und auszubauen. Das Gesamtvolumen des Landesförderprogramms setzt sich aus 10 Mio. Euro aus dem Infrastruktur-Modernisierungs-Programm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030) und 20 Mio. aus dem Corona-Konjunkturpaket zusammen. Förderfähig sind die Bereiche Wasserstoffherzeugung, Entwicklung einer Wasserstoffnachfrage, Wasserstoffforschung, Wasserstoffinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung, Konzepte, Netzwerke, Studien sowie Öffentlichkeitsarbeit. Koordiniert werden soll die Vergabe der Landesmittel künftig über die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH. Dort wurde Ende des Jahres 2020 eine eigene Landeskoordinierungsstelle Wasserstoffwirtschaft eingerichtet, deren zentrale Aufgabe es ist, grüne Wasserstoffprojekte in Schleswig-Holstein zu initiieren und zu begleiten. Gleichzeitig wurde bereits Ende September 2020 eine digitale Förderfibel online gestellt, die über alle föderalen Ebenen hinweg zu bestehenden Förderprogrammen informiert. Darüber hinaus möchte die Landesregierung Maßnahmen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren umsetzen. Um die wissenschaftlichen Kompetenz- und Netzwerkeinrichtungen im

Land zu stärken, wird die Einrichtung eines „Landes-Kompetenzzentrum Wasserstoffforschung“ geprüft. Die Landesregierung hat zudem bereits im Herbst zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Diese beschäftigen sich zum einen mit besonderen Standortvorteilen sowie Fragen zu den langfristigen Perspektiven der Wasserstoffherzeugung und -nutzung in Schleswig-Holstein. Zum anderen wird im Bereich der Mobilität die Schaffung einer eigenständigen Versorgungsinfrastruktur für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge untersucht. Letzteres wird durch eine Analyse zur Konzeptionierung eines Wasserstoffkorridors in der STRING-Region sowie der Region Süddänemark erweitert.

Eine dezentrale Wasserstoffwirtschaft ist in der Lage, höchst effiziente Synergieeffekte zu erzielen und damit die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion zu erreichen. Die zielgerichtete Nutzung regionaler Voraussetzungen kann das volle Potential der Power-to-X Technologie ausschöpfen. Norddeutschland bietet dafür gute Voraussetzungen. Hier kombiniert sich ein hoher Anteil an Erneuerbare Energien mit Speichermöglichkeiten, dem Raum für strukturelle Entwicklungen und den Transportmöglichkeiten auf See und über Land. Diese Vorreiterrolle des Nordens kann in Kombination mit den Mög-

lichkeiten der Sektorenkopplung eine ganzheitliche Energiewende maßgeblich vorantreiben. Wasserstoff spielt für die wirtschaftliche Entwicklung Norddeutschlands daher eine Schlüsselrolle.

Die Kommunalwirtschaft im Norden verfügt über die notwendigen Voraussetzungen zum Aufbau einer dezentralen Wasserstoffwirtschaft. Die Forcierung einer dezentralen und kommunalen Wasserstoffherzeugung, -verteilung und -nutzung würde die langfristige Rolle der kommunalen Unternehmen stärken, den Klimaschutz der Kommunen befördern und neue Geschäftsfelder erschließen. Die Potentiale für die Küstenregionen werden dabei als erheblich angesehen. Neben der Bedeutung für den Klimaschutz geht es beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auch um die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze und die Wertschöpfung vor Ort in erheblichem Maßstab.

Viele bereits laufende Projekte und Pilotvorhaben rund um das Thema Wasserstoff im Norden zeigen, dass die Potentiale und Möglichkeiten bereits heute nutzbar sind. Wesentlicher Treiber der Entwicklung ist hier die Kommunalwirtschaft. Bei den kommunalwirtschaftlichen Akteuren bündeln sich die Kompetenzen, um mit dem Medium Wasserstoff Wirtschaft und Energiewende voranzutreiben und

sie verfügen über das Wissen und die Praxis im Umgang mit Energie- und Speichermedien. Zudem liegt die notwendige Infrastruktur in der Hand der Netzbetreiber, Stadtwerke und Verbände vor Ort. Kommunale Unternehmen spielen somit die zentrale Rolle beim Aufbau einer grünen und dezentralen Wasserstoffwirtschaft in allen Bereichen von Wasserstoffherzeugung und Speicherung, über den Transport bis hin zur Nutzung vor Ort. Kommunen und ihre Unternehmen verfügen somit über zahlreiche Möglichkeiten, sektorenübergreifend Wasserstoff zu produzieren, etwa in thermischen Abfall- oder Abwasserbehandlungsanlagen oder bei der Erzeugung aus erneuerbaren Energien. Gleichzeitig sind kommunale Unternehmen auch Abnehmer und Nutzer von Wasserstoff, etwa im Bereich der Wärmeerzeugung, für den ÖPNV oder den Antrieb von schweren Nutzfahrzeugen. Ein Schwerpunkt der Nutzung könnte hier in Quartierskonzepten oder der Umrüstung der Fahrzeuge der kommunalen Entsorger liegen. Zusammenfassend haben kommunale Unternehmen mit einer grünen und dezentralen Wasserstoffwirtschaft die Möglichkeit, den kommunalen Klimaschutz voranzutreiben, einen zentralen Baustein der Energiewende durch Dekarbonisierung umzusetzen und nicht



Partner
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter
[www.hansewerk.com/
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)
und finden Sie Ihren
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.



Mehr Energie. Weniger CO₂



Ihr Partner für CO₂-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

zuletzt qualifizierte Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung vor Ort zu schaffen. Vor diesem Hintergrund werden die Potentiale einer grünen und dezentralen Wasserstoffwirtschaft mit kommunalen Unternehmen als zentrale Akteure in Schleswig-Holstein vom VKU Nord weit aus größer eingeschätzt als in den vorliegenden Konzepten angenommen. Die Wasserstoffstrategien in Norddeutsch-

land setzen erste richtige Schwerpunkte, jedoch werden nach Einschätzung des Verbandes kommunaler Unternehmen die wirtschaftlichen Chancen nicht vollumfänglich ausgeschöpft, die gute Ausgangslage der kommunalen Unternehmen im Norden bei der Erzeugung, der Anwendung und dem notwendigen Infrastrukturausbau zum Teil verkannt und zentrale Fragestellungen offengelassen.

Der VKU Nord erarbeitet derzeit in Rückkopplung mit Unternehmen, Politik und Verbänden eine umfassende und länderübergreifende Positionierung der norddeutschen Kommunalwirtschaft zu den Chancen und Potentialen von Wasserstoff. Diese stellt die Grundlage für die künftige politische Agenda des Verbandes und für Gespräche im politischen Raum dar.

Perspektiven in der Klärschlamm Entsorgung in Schleswig-Holstein

Astrid Stepanek, Landesgruppe Nord, Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Durch die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlamm Entsorgung vom Oktober 2017 wurde die bisher praktizierte bodenbezogene Verwertung in der Zukunft nicht nur deutlich eingeschränkt, sondern mit der zukünftig erforderlichen Phosphorrückgewinnung neu ausgerichtet.

Auf eine gemeinsame Initiative von Branchen- und kommunalen Spitzenverbänden hin wurde 2018 der Klärschlammbeirat durch das MELUND gegründet. Ziel war neben der Bestandsaufnahme der aktuellen Situation in Schleswig-Holstein auch eine Zukunftsstrategie vor dem Hintergrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Derzeit gibt es 782 Kläranlagen in SH, dabei entfallen rund 93% des anfallenden Klärschlammes auf nicht einmal 10% der Kläranlagen. Der Großteil sind kleine und Kleinstanlagen. Gegenwärtig werden mehr als 60% des Schlammes landwirtschaftlich verwertet; rund 35% werden verbrannt (außerhalb SH). Intensiv wurden in den Arbeitsgruppen, welche neben dem Klärschlammbeirat tagten, die vorhandenen bzw. benötigten Lagerkapazitäten sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten diskutiert. Insbesondere vor dem Hintergrund exorbitant gestiegener Kosten für die ord-

nungsgemäße Entsorgung - trotz wettbewerblicher Ausschreibungen - rückten alternative Möglichkeiten z.B. in regionalen, kommunalen Kooperationen erneut in den Fokus. Dies vor dem Hintergrund, dass die geplanten Monoverbrennungsanlagen in SH sich zum einen noch im Planungsstadium befinden und zum anderen durch ausschreibungstechnische Vorgaben die thermische Verwertung nicht zwingend in SH erfolgen kann. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf den Verfahren zur Phosphorrückgewinnung. Die bereits in Planung oder Umsetzung befindlichen Projekte in kommunaler Kooperation sollen nachfolgend als Best-Practice-Beispiele Mut machen, über lokale oder regionale Vorhaben intensiv nachzudenken, um aufzuzeigen, welche Möglichkeiten neben der Monoverbrennung bestehen und damit die unterschiedlichen Verwertungswege aufzuzeigen.

Beispiel 1 Phosphor-Abreicherung auf der Kläran-

Technische Grunddaten der Kläranlage:

Ausbaugröße	Einwohnerwerte	110.000 EW
	Fracht	6.600 kg BSB ₅ /d
Abwassermengen	Mischwasser max. rd.	16.000 m ³ /d
	Mischwasser i. Mittel rd.	6.000 m ³ /d
	Zufluss bei Regenwetter max.	1.300 m ³ /h
	Regenwasserabschlag max.	1.400 m ³ /h
Frachten im Zulauf	Phosphor zwischen	70 - 90 kg P _{ges} /d
Frachten im Ablauf	Phosphor zwischen	5 - 1,8 kg P _{ges} /d
Behandelte Abwasser-Jahresmenge auf der Kläranlage	rd.	2.163.000 m ³ /a
Entwässerte Klärschlammmenge (TS ~ 34 %) mit Kalk		6.500 t/a
Trockensubstanz ohne Kalk, Jahresmenge	rd.	1.550 t/a
P-Gehalt in Trockensubstanz ohne Kalk	jährlich rd.	30 - 35 t/a
P-Gehalt in Trockensubstanz ohne Kalk		1,9 - 2,26 %
bzw.		19,0 - 22,6 mg/kg TS

lage der Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung

Geplantes Projekt:

Auf der Anlage wird eine biologische P - Elimination, die den Phosphor an den Schlamm bindet, betrieben. Parallel dazu existieren Anlagenteile zur chemischen P - Fällung. Um ab 2029 alle Möglichkeiten der Klärschlamm Entsorgung wie Mono- oder Mitverbrennung, als Zuschlagsstoff im Zementwerk oder als Substitutionsbrennstoff für Kohlekraftwerke offen zu halten, wird eine P - Abreicherung auf der Anlage geplant. Nicht zuletzt spielt die gerade veröffentlichte erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) eine Rolle. Demnach wird der Preis der CO₂-Zertifikate in den nächsten Jahren deutlich erhöht. Ebenso ist vorgesehen, dass Brennstoffemissionen aus Klärschlämmen kommunaler Abwasseranlagen mit dem Emissionsfaktor null belegt und somit als biogen eingestuft werden. Da getrockneter Klärschlamm einen vergleichbaren Brennwert wie Braunkohle besitzt, kann dieser bei Kohlekraftwerken als Substitutionsbrennstoff günstig eingesetzt werden. Da die Abreicherung kurzfristig ohne höhere Aufwendungen zu- und abgeschaltet werden kann, ist eine Anpassung an die Marktlage der Mono- oder Mitverbrennung jederzeit möglich. Ansprechpartner: Werkleiter E. Lenius, Stadtwerke Husum: e.lenius@swhae.de.

Beispiel 2

Bau und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage beim Zweckverband Ostholstein

Ziel

Längerfristige Stabilisierung von Klärschlamm entsorgungskosten durch thermische Trocknung von 12.500 Mg Klärschlamm/Jahr auf einen TS iHv. 75 - 90% im strategischen Verbund von vier Unternehmen der Daseinsvorsorge.

Kurzbeschreibung

Die im Rahmen der kommunalen Abwasserreinigung der Gebiete der Stadtwerke Neustadt/Holstein, des Zweckverbands Karkbrook und des Zweckverbands Ostholstein anfallenden Klärschlämme - mechanisch entwässert mit einem TS von ca. 20 - 25% - müssen entsorgt werden und wurden gemeinschaftlich ausgeschrieben. Aufgrund der Inhaltsstoffe ist eine thermische Verwertung vorgegeben. Die Wege zu den entsprechenden Klärschlammverbrennungsanlagen sind weit. Alternative Verwertungen als Ersatzbrennstoff sind aufgrund des hohen Wassergehalts gegenwärtig nicht möglich. Zur Reduktion des Wassergehalts über die Möglichkeiten der mechanischen Entwässerung hinaus ist eine thermische Trocknung erforderlich. Um den Einsatz von

Primärenergie (teuer/umweltbelastend) zu vermeiden, soll Abwärme der Abfallverbrennung des ZVO genutzt werden. Die Trocknung reduziert die Masse um ca. 75% auf 3.500 t/a und erhöht den Heizwert um ca. 90% auf 12 MJ/kg (CO₂-neutraler Ersatzbrennstoff).

Wirkung

- Betriebsoptimierte Massenströme (Reduktion Betriebskosten)
- Nutzung Abwärme aus Müllverbrennung (Betriebskosten, klimawirksam)
- Geringere Transportmasse zur Verwertung (Reduktion Logistikkosten)
- Potenzielle Erschließung neuer Verwertungs/Vermarktungswege (Flexibilität)
- Erzeugung von CO₂ neutralem Brennstoff (Flexibilität, klimawirksam)
- Einsparung von 3.600 Mg CO₂/Jahr (klimawirksam)

Wer und wieviel?

Zweckverband Ostholstein	8.600 t/a
Zweckverband Karkbrook	2.700 t/a
Stadtwerke Neustadt	1.200 t/a
Summe zu trocknender Klärschlamm	12.500 t/a

Wo und wie?

Am Standort des Müllheizkraftwerks (MHKW) Neustadt / Nebenanlage durch

die Nutzung der Abwärme aus dem Kraftwerk über einen Bandtrockner.

Betrachtung CO₂-Emissionen

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die zentrale Trocknung der Klärschlämme der beteiligten Projektpartner mit Abwärme aus dem MHKW, aus der Reduktion des Transportaufwands und der Nutzung des getrockneten Schlamms als CO₂-neutraler Ersatzbrennstoff z.B. bei der Zementherstellung, gegenüber dem Status Quo, CO₂-Emissionen in Höhe von rund 3.600 t/a vermieden werden können.

Fördermittelanfrage AktivRegionen

Das Projekt wirkt LAG-übergreifend. Gemeinsame Förderung bei AktivRegionen

- Schwentine – Holsteinische Schweiz und
- Wagrien – Fehmarn aufgrund der besonderen Betroffenheit beantragt.

Projektbesonderheit

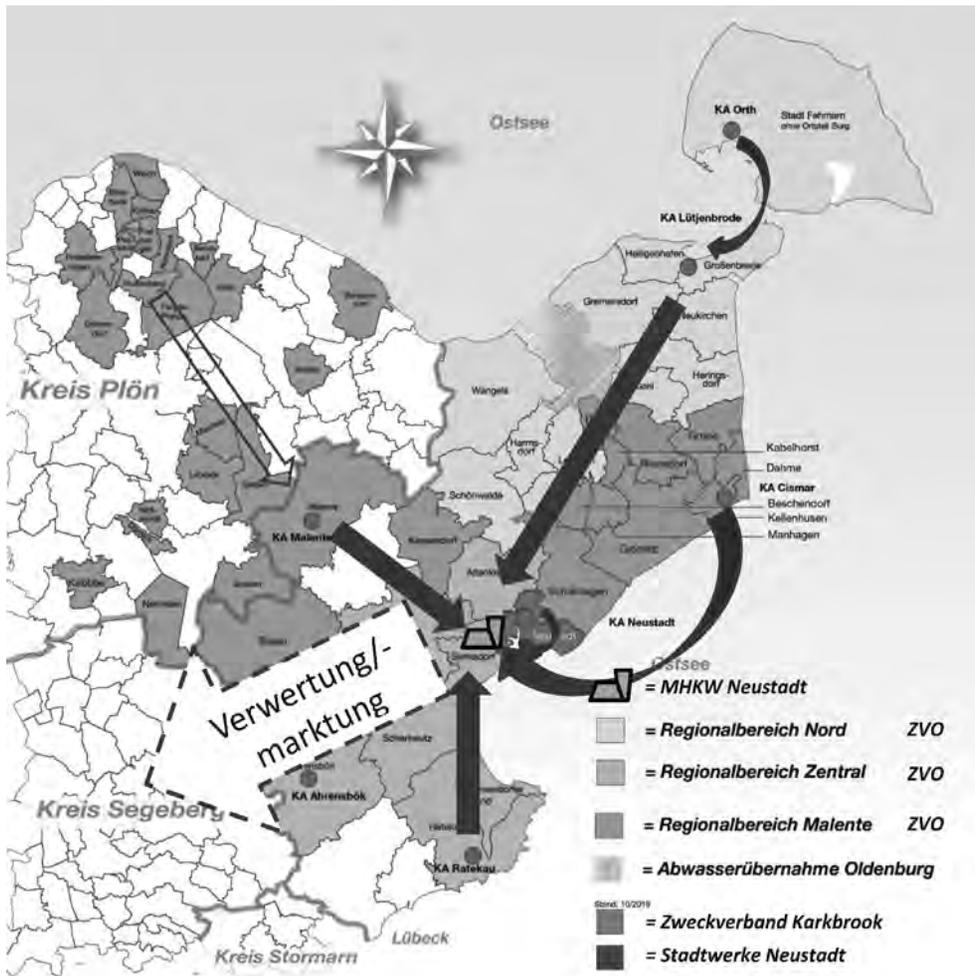
Insbesondere die Koordination und Abstimmung zwischen den 4 Projektpartnern (3 eigenständige Abwasserentsorger und der Betriebseinheit ZVO Entsorgung) erfordert eine intensive Projektkoordination.

Ansprechpartnerin:

H. Liedtke, Leitung Geschäftsbereich Entwässerung:
 liedtke@ZVO.de

Fazit

Neben den im Abfallwirtschaftsplan des Landes Schleswig-Holstein dargestellten, perspektivischen Monoverbrennungsanlagen zur Verwertung des anfallenden Klärschlammes gibt es bereits heute erste Kooperationen kommunaler Unternehmen, welche vielversprechende neue Wege beschreiten, um sich weitere sinnvolle und unabhängige Verwertungsmöglichkeiten in der Zukunft zu erhalten. Diese Beispiele sollen ermutigen, die Klärschlamm entsorgung perspektivisch neu zu denken, um sich als Anlagenbetreiber auch künftig Optionen zu erhalten. Die genannten Ansprechpartner stehen Ihnen gerne zur Verfügung; im Arbeitskreis Wasser/Abwasser des VKU (Verband Kommunaler Unternehmen) werden wir auch künftig über den Fortgang der Projekte informieren.



Personalentwicklung ist der Schlüssel zum Erfolg - Meister für kommunale Bauhöfe

Praxisbericht aus der Gemeinde Owschlag

Andreas Schroedter, Vertriebsbeauftragter der DEULA Schleswig-Holstein GmbH

Im schleswig-holsteinischen Owschlag ist Dennis Börgmann Bauhofleiter. Die aufstrebende Gemeinde mit 40 km² Gemeindefläche und knapp 3800 Einwohnern arbeitet seit ein paar Jahren an der Zukunftsstrategie der Gemeinde. Dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Bauhofleiter, dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung. Dörfliche, wohnbauliche, touristische und naturnahe Entwicklung sind nur einige der Handlungsfelder, die dabei bisher aufgegriffen wurden. Als weiteren Schwerpunkt sieht die Gemeinde die Personalentwicklung, da sie hier mit 77 Beschäftigten stets am Ball bleiben muss, um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

Dennis Börgmann hat auf der Kläranlage der Insel Langeoog den Beruf des Ver- und Entsorgers der Fachrichtung Abwasser erlernt. Von 2006 - 2008 hat er sich zum Abwassermeister an der Kreisvolkshochschule Norden fortgebildet. Im Anschluss war er für die Stadtentwässerungswerke Lindau am Bodensee als stellvertretender Betriebsleiter für den Klärwerksbetrieb zuständig.

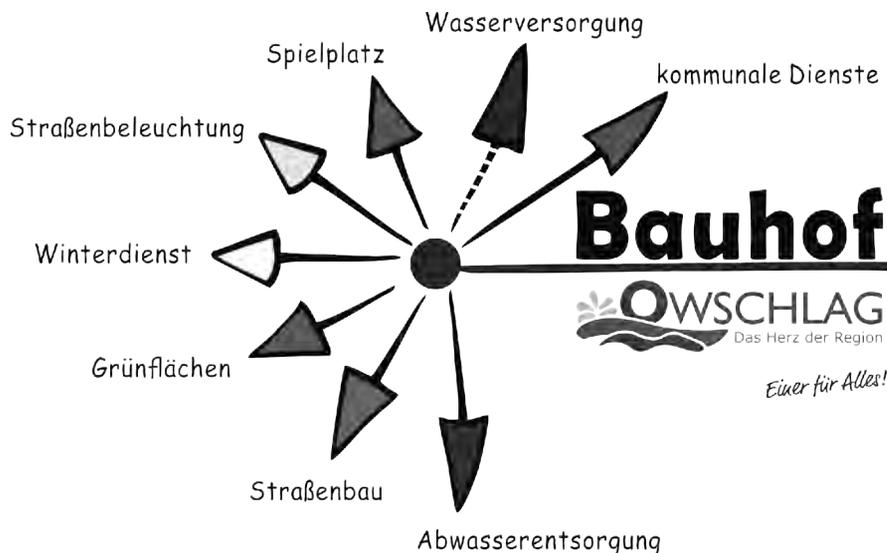
Seit 2012 ist Dennis Börgmann Bauhofleiter im beschaulichen Owschlag. Damals noch als reiner Bauhofbetrieb mit 7 Mitarbeitern, größtenteils ungelernt, hat sich der Bauhof heute zu einem Betrieb mit 10 Fachkräften der unterschiedlichsten Berufszweige fortentwickelt. Über die Jahre sind immer mehr Aufgabenfelder an den Bauhof herangetragen worden. So ist der Bauhof heute beispielsweise mit 23 Reinigungskräften auch für die Unterhalts- und Grundreinigung der gemeindlichen Liegenschaften zuständig.

Wegen des Schwerpunktes der Personalentwicklung gerade auf Bauhöfen, traf sich der Bauhofleiter mit dem Mitarbeiter Andreas Schrödter der DEULA Schleswig-Holstein GmbH.

Die DEULA ist eine moderne Bildungseinrichtung und bietet ein breites bedarfs- und praxisorientiertes Lehrgangsangebot sowie optimale Rahmenbedingungen. Bei dem Gespräch wurde schnell klar, dass es im Bereich der fachspezifischen Ausbildung, als Grundlage für die Deckung des Fachkräftemangels, eine große Lücke zu schließen gibt. Pünktlich zu den Haushaltsberatungen im Oktober 2018 kam die Vorankündigung des Vorberei-

tungslehrgangs zum Meister kommunaler Bauhof für das Jahr 2019.

Im Frühjahr 2019 begann Dennis Börgmann bei der DEULA mit Sitz in Rendsburg den Meistervorbereitungslehrgang für zukünftige Meister kommunaler Bauhöfe. Da zeitgleich der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein einen Bedarf an Straßenwärtermeistern angemeldet hatte, wurde der Meisterkurs zweigleisig durchgeführt.



MEISTERBRIEF

Herr

Dennis Börgmann

geboren am

hat vor dem Prüfungsausschuss der Verwaltungsakademie die Prüfung zum Meister kommunaler Bauhof bestanden und führt nach der Landesverordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Meister kommunaler Bauhof in Schleswig-Holstein vom 13. September 2019

die Berufsbezeichnung

Meister kommunaler Bauhof

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet, vgl. Bekanntmachung vom 01. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).

Bordesholm, den 04. Februar 2020

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Leiter
der Verwaltungsakademie

Im ersten Anlauf nahmen 13 Meisteranwärter an dem Vorbereitungskurs teil. Hiervon wurden 7 Teilnehmer auf den Meister für kommunale Bauhöfe und 6 Teilnehmer auf die Prüfung zum Straßenwärtermeister vorbereitet.

Wie in jedem Meisterbrief, gliederte auch dieser sich in 4 Teile auf:

- Teil I: Fachpraxis
- Teil II: Fachtheorie
- Teil III: Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse
- Teil IV: Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse

Die Inhalte des Vorbereitungskurses waren in mehrere Schwerpunktthemen untergliedert:

Im fachpraktischen Teil (Teil I) lag einer der Schwerpunkte auf der 20-seitigen Meisterarbeit, diese orientierte sich an einer Aufgabenstellung aus der beruflichen Praxis. Ein zu absolvierendes dreiwöchiges Fachpraktikum auf einem Bauhof sollte hier ebenso einfließen.

Im fachtheoretischen Teil (Teil II) erwartete die Prüflinge vielfältiger Lernstoff:

- Technisches Zeichnen, Technische Mathematik, Baustoffkunde, Mechanik
- Straßenbautechnik und Ingenieurbau
- Straßenunter- und Straßenerhaltung inkl. Beweis- u. Dokumentationspflichten
- Rechtliche Grundlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen

- Umweltschutz, Ver- und Entsorgungssysteme
- Grünflächenmanagement, Naturschutz und Landschaftspflege
- Vergabewesen, UVgO, VOB, Haushaltsgrundsätze, Überwachung
- Arbeitsschutzmanagement, Gefahrstoffumgang- u. Lagerung
- Bauhofbetriebsorganisation
- Bauhof-Organisation inkl. Jahreskalender sowie Organisation von Spontan- u. Sonderereignisse
- Straßenreinigung, Winterdienst, Verkehrssicherung u. Ölspurbeseitigung

Für den vollständigen Meister mussten außerdem noch die Teile III und IV absolviert werden:

Teil III: Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtlichen Kenntnisse
Teil IV: Berufs- und arbeitspädagogischer Teil (Ausbildereignung)

Die schriftlichen Prüfungen des Meisterkurses fanden Ende Oktober 2019 statt. Anfang Februar 2020 folgte dann die theoretische Prüfung sowie die Präsentation der Meisterarbeit mit anschließender Verteidigung und dem Fachgespräch statt. Aufgrund der ab März 2020 vorherrschenden Corona-Pandemie konnte leider keine offizielle Meisterfreisprechung durchgeführt werden.

Das sogenannte Aufstiegs-BAföG, oftmals als „Meister-BAföG“ bezeichnet, wurde von einigen Bauhofmeistern in An-

spruch genommen. Hier wurde den Teilnehmern, die den Vorbereitungskurs auf eigenen Rücklagen finanziert haben, ein nicht unerheblicher Teil (75%) erstattet und für die Restsumme wurde ein zinsgünstiges Darlehen vergeben.

Persönliches Fazit von Dennis Börgmann (Leiter Bauhof Owschlag):

„Ich kann nur sagen, dass eine fundierte Grundlagenfortbildung im Bereich Bauhofwesen bisher gefehlt hat. Nicht zu verachten ist auch der große Part Personalführung. Wer in der heutigen Zeit nicht die nötige Empathie für seine Mitarbeiter entwickeln kann, sollte sich auf jeden Fall dahingehend fortbilden lassen. Denn auch das Betriebsklima ist ein nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor. Die Meisterfortbildung hat sich für uns als kleinen kommunalen Regiebetrieb in jedem Fall gelohnt. Wir sind uns sicher, dass wir über die zukünftige Eigenausbildung die Qualität der Arbeitsergebnisse deutlich steigern und die Auszubildenden in den 3 Jahren der Ausbildung ideal an den Betrieb adaptieren können. Als krönenden Abschluss warten wir händeringend auf den Lehrberuf des „Bauhofgesellen“, der aus der Sicht vieler Bauhofleiter in Schleswig-Holstein allerdings nur als Arbeitsname so heißen sollte. Um die heutige Jugend für diesen Beruf zu begeistern, bedarf es eines ansprechenderen Namens, der sich gern „Fachkraft für Kommunal-service“ nennen sollte.“

10 Vorschläge für Erleichterungen im Vergaberecht

Beigeordneter Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund

I. Investitionen in die öffentliche Infrastruktur schnell und effizient umsetzen

Der Ausbau der öffentlichen Infrastruktur ist in Deutschland rückständig. Dringend nötige öffentliche Investitionen erfolgen zudem zu langsam. Dabei besteht allein im kommunalen Bereich aktuell ein Investitionsstau von ca. 147 Milliarden Euro. Betroffen sind etwa die Sanierung und der Ausbau von Schulen, Kitas, Straßen und Brücken, aber auch Investitionen in einen leistungsfähigen ÖPNV, in die Fahrradinfrastruktur, in Maßnahmen des Klimaschutzes (Mehr Grün und Blau, sprich Wasser, in unseren Städten und Gemeinden) sowie der schnelle Ausbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes. Diese Investitionen sind als Standortfaktor für die Wirtschaft sowie für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar.



Zur Ankurbelung öffentlicher Investitionen, gerade infolge der weiter anhalten-

den Corona-Pandemie, ist primär eine Stärkung der - kommunalen - Investitionskraft, der Ausbau personeller Planungskapazitäten und ein Abbau des oft zu komplexen Förderdschungels erforderlich. Nötig sind aber auch schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren und die schnelle Umsetzung von Investitionen durch schlanke Vergabeverfahren und durch Vereinfachungen im Vergaberecht.

II. Temporär höhere Auftragswerte: Alter Wein in neuen Schläuchen

Die „Corona-Konjunkturpakete“ zur Ankurbelung öffentlicher Investitionen enthalten zum Thema „Vergaberechtliche Erleichterungen“ weitgehend die schon aus dem Konjunkturpaket II (KOPA II) des Jahres 2009 bekannten Wege. Diese beinhalten - temporär mögliche - Erhöhungen von Auftragswerten zur Anwendung spezieller Vergabearten. Die Erhöhungen sind auf Bundesebene bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Das Bundeskabinett hat insoweit am 08.07.2020 „Verbindliche Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur

Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie“ (BAnz AT 13.07.2020 B2) beschlossen und seinen Stellen erlaubt

- *Liefer- und Dienstleistungsaufträge abweichend von § 8 Abs. 4 S. 2 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer wahlweise als Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchzuführen.*
- *Direktaufträge im Liefer- und Dienstleistungsbereich abweichend von § 14 UVgO bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer zu vergeben.*
- *Bauaufträge abweichend von § 3 a Abs. 1 S. 2 VOB/A, Abschnitt 1, bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchzuführen.*
- *Freihändige Vergaben abweichend von § 3 a Abs. 1 S. 2 VOB/A bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer durchzuführen.*
- *Direktaufträge im Baubereich abweichend von § 3a Abs. 4 VOB/A bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer zu vergeben.*

Die Bundesländer (Landesregierungen) haben für Kommunen z. T. gleiche, aber auch abweichende Erhöhungen der Auftragswerte für die oben erwähnten Vergabearten ermöglicht. Durch die Konzentration der „Erleichterungen“ auf die Zulassung höherer Auftragswerte für bestimmte Vergabearten rücken weitere Möglichkeiten von Vereinfachungen im Vergabeverfahren und im Vergaberecht aus dem Blick.

III. Wettbewerb, Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei Vergaben erhöhen

Diese Möglichkeiten zur Vereinfachung von Vergabeverfahren und des Vergaberechts sollten die in § 97 Abs. 1 und 2 GWB niedergelegten Grundsätze der öffentliche Auftragsvergabe stärken. Nach § 97 Abs. 1 GWB gehört zu den Prinzipien des Vergaberechts, dass öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vergeben werden. § 97 Abs. 2 GWB bestimmt, dass die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren grundsätzlich gleich zu behandeln sind. All diese Prinzipien gewährleisten, dass öffentliche Gelder (Steuern, Gebühren, Beiträgen) sparsam verwandt werden.

Dieser Mehrwert des öffentlichen Vergaberechts, der im Oberschwellenrecht mit einem effizienten Primärrechtsschutz für benachteiligte Unternehmen verbunden ist, macht dessen besondere Bedeutung aus. Das gilt erst recht für die Kommunen. Diese sind bei einem jährlichen Beschaffungsvolumen über Waren und Dienstlei-

stungen der öffentlichen Hand von ca. 500 Milliarden Euro im Vergleich zu Bund und Ländern die größten öffentlichen Auftraggeber. Sie haben daher ein besonders Interesse an wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffungen.

IV. Schlanke Verfahren durchführen – Prinzip „Weniger ist Mehr“ beachten

Oft beklagen öffentliche Auftraggeber, dass sie bei Ausschreibungen, etwa im Ausbaugewerk, kaum Angebote erhalten. Das liegt neben mangelnden Personalkapazitäten der Unternehmen auch an zu komplexen Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber. Diese halten nicht selten Unternehmen davon ab, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Stattdessen kooperieren sie lieber mit privaten Auftraggebern.

Öffentliche Auftraggeber sind daher zunächst selbst gefordert, ihre Vergaben nach dem Grundsatz „Weniger ist Mehr“ schlank zu gestalten. Dazu beitragen können (kommunale) Bündelbeschaffungen durch – vergaberechtsfrei (s. § 120 Abs. 4 S. 3 GWB) – zu beauftragende zentrale Beschaffungsstellen. Beispiele sind gemeinsame Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, Bürobedarf, Strom oder Informationstechnologie. Bündelbeschaffungen ermöglichen statt vieler einzelner und kleinerer Vergaben Beschaffungen durch Stellen, die mit kompetentem Fachpersonal besetzt sind.

Auch der elektronische Katalogeinkauf (s. § 27 VgV), etwa über kommunale Einkaufsgenossenschaften, ist ein guter Weg, speziell Standardwaren schnell und unkompliziert zu beschaffen. Zudem gewährleistet die Nutzung von Rahmenverträgen schlanke Vergaben nach dem Prinzip: „Einmal ausschreiben und sodann viele Male abrufen.“

Weiter vereinfachen die Nutzung der e-Vergabe, die Einrichtung zentraler Vergabestellen, eine gute Markterkundung und eine klare Leistungsbeschreibung Vergabeverfahren. Stets sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (s. § 97 Abs. 1 S. 2 GWB) beachtet werden. So erleichtert etwa die Zulassung von Eigenerklärungen statt der Abforderung schwer erbringbarer und oft von Auftraggebern inhaltlich nicht geprüfter Nachweise (Bsp.: Bilanzen) den Unternehmen die Angebotsabgabe. Dies vergrößert zudem den Wettbewerb.

V. Das öffentliche Vergaberecht ist weiter zu komplex

Unabhängig von diesen von den Auftraggebern selbst umzusetzenden „Erleichterungen“ ist das öffentliche Vergaberecht gerade in seiner Struktur weiter zu komplex. Dies gilt gerade mit Blick auf die über 30.000 öffentlichen Auftraggeber in Deutschland und den sehr vielen Mitar-

beiterinnen und Mitarbeitern, gerade in oft kleineren Kommunen. Diese müssen täglich unzählige Vergaben und Angebotsbewertungen durchführen.

Der Aufwand der Vergabestellen nimmt dabei nicht ab, sondern zu. Aktuelles Beispiel ist die seit dem 1. Oktober 2020 geltende Vergabestatistikverordnung. Danach sollen öffentliche Auftraggeber jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro an das statistische Bundesamt melden. Bei aller Berechtigung an einer besseren Vergabestatistik in Deutschland ist angesichts der niedrigen Auftragswertgrenze von nur 25.000 Euro das Aufwand-Nutzen-Verhältnis kritikwürdig. Dies gilt gerade für Auftraggeber, die die jeweiligen Daten manuell in ein Online-Formular eingeben müssen.

Auch eine Beachtung strategischer Ziele (Umwelt, Soziales etc.) in Vergabeverfahren muss erstmal „schlank“ in die Praxis umgesetzt werden. Der Stellenwert öffentlicher Vergaben für die Verfolgung strategischer Ziele, speziell beim Kampf gegen den Klimawandel, ist unbestritten. Eine umweltfreundliche Vergabe schützt das Klima und die natürlichen Ressourcen, sie löst Innovationen aus, ist gut für die Gesundheit und rechnet sich. Dennoch muss die Umsetzung strategischer Ziele in der Praxis auch handhabbar sein. Zunächst ist damit aber für viele Auftraggeber ein zusätzlicher Aufwand verbunden. Das macht etwa die Berechnung von Lebenszykluskosten (s. § 59 VgV = „Kann“-Norm) deutlich. Danach sind neben den Nutzungskosten eines Produkts auch die Kosten am Ende der Nutzungsdauer und speziell die Entsorgungs- oder Recyclingkosten mögliche Zuschlagskriterien (s. § 59 Abs. 2 Nr. 4 VgV).

Eine derartige Einbeziehung überfordert viele Auftraggeber. Statt diesen daher kaum erfüllbare Prüfungen zuzumuten, sollten Unternehmen durch eine stärkere Produktverantwortung selbst in die Pflicht genommen werden. Auch müssen Nachweisführungen über EU-weite Gütezeichen / Zertifizierungen ausgeweitet (s. § 34 VgV) und die Umweltprüfungen etc. für öffentliche Auftraggeber über die einfach zu handhabbare Leistungsbeschreibung (Kein Gütezeichen = KO-Kriterium) erleichtert werden.

VI. 10 Vorschläge für mehr Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gestaltung

Im Folgenden sollen im Sinne von „Denkanstößen“ 10 Vorschläge für dauerhafte und nicht nur temporäre Erleichterungen des öffentlichen Vergaberechts aufgezeigt werden. Ziele dabei sind ein Mehr an Wettbewerb, Transparenz und Gestaltungsfreiheit in Vergabeverfahren. Hierzu können insbesondere der Abbau nicht

mehr zeitgemäßer Regeln und ein Weniger an Formalismus bei gleichzeitigem Vertrauen in die Vergabestellen sowie in die an Vergabeverfahren sich beteiligenden Unternehmen beitragen:

1. Deutschen Sonderweg beenden

– Vergaberecht zusammenführen

Bereits auf der politischen Agenda gerade als Position der kommunalen Spitzenverbände liegt die Forderung nach einer „Vereinheitlichung des Vergaberechts“. Die Frage einer vergaberechtlichen Zusammenführung war auch Gegenstand einer vom BMWI und BMI gemeinsam eingerichteten „Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts“. Diese hat am 12. Dezember 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt, ohne sich aber auf eine Zusammenführung einigen zu können. Das ist bedauerlich und zeugt nicht von einem nötigen Reformwillen. Hier nochmals die Fakten:

Das EU-Vergaberecht enthält für die Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen schon lange einheitliche Richtlinien. Demgegenüber geht Deutschland weiter - auch im Vergleich zu den anderen EU-Staaten - einen „Sonderweg“: In Deutschland wird nicht nur die VOB/A weiter durch ein eigenes Gremium, den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) novelliert. Hier gibt es auch für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen einerseits (VgV, UVgO) und von Bauleistungen andererseits (VOB/A) unterschiedliche Verfahrensregeln. Diese Unterschiede betreffen für die Praxis sehr relevante Sachverhalte wie etwa die Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen (u. a.: VgV und UVgO = „Kann“-Regelung; VOB/A = „Muss“-Regelung), die Vorgabe zur e-Vergabe, den Öffnungstermin, die Zulassung von Nebenangeboten, die Kriterien zur Eignung sowie die Vorgaben für Unteraufträge.

Diese Unterschiede erschweren, ohne dass insoweit ein sachlicher Grund vorliegt, öffentliche Vergabeverfahren. Sie machen das Vergaberecht intransparenter und sie führen zu überflüssiger Bürokratie. Die Bundesregierung sollte daher ihre Aussage im aktuellen Koalitionsvertrag, wonach

„zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und von Bauleistungen in einer einheitlichen Vergabeverordnung“

beabsichtigt ist, umsetzen. Die erfolgte Integration der früheren VOF in die VgV ist hierfür ein gutes Beispiel. Entsprechend könnten weitere nötige rein bauvergabe-spezifische Regeln auch bei einer Zusammenführung der Verfahrensregeln bestehen bleiben. Das gilt auch für den Fortbestand der VOB/B und VOB/C. Im Übrigen muss aber für öffentliche Vergabeverfahren

Vortragsveranstaltung

Thema: Rattenbekämpfung im urbanen Bereich **Ort:** in Ihrer Gemeinde

Kosten: € 10.—pro Teilnehmer Mindestens 20 Teilnehmer

Dauer: ca. 90 Minuten

Zielgruppe: Privatpersonen sowie Interessierte die selbst in ihrem Haushalt Ratten abwehren bzw. bekämpfen möchten und dafür etwas vom Rattenfänger lernen wollen.

Dozent: Hark Herrfurth Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung, Parasitologe

Unternehmen: HARTMANN! Kompetenz- und Ausbildungszentrum für Schädlingsbekämpfung, Parasitologie und angewandtes Hygienemanagement

Treenestraße 77 – 24896 Treia

Anfragen bitte per E-Mail: hartmann-eu@t-online.de

Anzeige

ren schon zur Schaffung eines transparenten Vergaberechts das Prinzip gelten: „Gleiche Verfahrensregeln für gleiche Sachverhalte!“

2. Kommunikationsschnittstelle schaffen – Wettbewerb erhöhen

Aktuell nutzen öffentliche Auftraggeber des Bundes sowie der Länder und Kommunen für ihre Ausschreibungen viele verschiedene Plattformen. Allein die Länder nutzen mindestens 16 unterschiedliche Portale. Ebenfalls sind die Betreiberdienste und Softwarelösungen unterschiedlich. Folge ist, dass etwa ein Unternehmen, das sich bei der Stadt Bonn (NRW) um einen öffentlichen Auftrag bewirbt dies über ein anderes Portal etc. tun muss als wenn sich das gleiche Unternehmen bei der Nachbarstadt Remagen (Rheinland-Pfalz) bewirbt. Durch eine bisher nicht umgesetzte - „XVergabe“ und eine funktionierende Kommunikationsschnittstelle könnte bundesweit ein einheitlicher Bieterzugang für dann alle Vergabeplattformen der öffentlichen Hand kreiert werden.

Der Vorteil wäre: Hürden für Unternehmen, sich an öffentlichen Vergabeverfahren zu beteiligen, würden gesenkt werden und Vergabeverfahren würden transparenter. Eine weitere Folge wäre, dass die Kosten für Vergabeverfahren eingespart werden. Insgesamt würden die „Bewerbungsschranken“ für Unternehmen bei öffentlichen Auftraggebern erhöht und der Wettbewerb verbreitert. Das ist ganz im Ziele des Vergaberechts, öffentliche Aufträge in einem breiten und transparenten Wettbewerb nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit (s. § 97 Abs. 1 GWB) und der Sparsamkeit zu vergeben.

3. Mehr Wirtschaftlichkeit durch größere Freiheiten bei der Wahl der Vergabeart

Aktuell sind für klassische öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder, Kommunen) offene und nicht offene Verfahren bzw. Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb die vorrangigen Regelverfahren. Verhandlungsverfahren, Verhandlungsvergaben und Beschränkte Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben sind demgegenüber die von klassischen öffentlichen Auftraggebern stets zu begründenden Ausnahmen. Verhandlungsverfahren, Verhandlungsvergaben und Freihändige Vergaben erlauben den Auftraggebern aber, anders als die vorrangigen Verfahren, die mit einem grundsätzlichen „Kontaktverbot“ (Ausnahme: Aufklärung) zu den Unternehmen verbunden sind, mit den Bietern i. S. eines Mehr an Gestaltungsspielraum über die Inhalte und auch Preise der Angebote zu verhandeln.

Diese Verhandlungsmöglichkeit haben Sektorenauftraggeber im Wasser-, Energieversorgungs- und Verkehrsbereich generell. Sie haben nach § 13 Abs. 1 S. 1 SektVO die freie Wahl zur Anwendung des offenen, des nicht offenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb oder des Wettbewerblischen Dialogs.

Die den Sektorenauftraggeber mögliche freiere Verfahrenswahl, die u. a. mit einem stärkeren Wettbewerb zu privaten Anbietern begründet wurde, sollte auf klassische öffentliche Auftraggeber übertragen werden. Deren „schlechtere Position“ sollte also entfallen. Klassische öffentliche Auftraggeber könnten dann über die

freie Wahl auch des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb Angebote in Abstimmung mit den Bietern inhaltlich verbessern. Aktuell bekommen öffentliche Auftraggeber die Unternehmen, mit denen sie auch komplexe Verträge schließen, bei Anwendung der vorrangigen Vergabeverfahren oft erst mit Ausführungsbeginn „zu Gesicht“. Das ist nicht sachgerecht. Es mindert auch das Entstehen von Vertrauen zwischen den Partnern.

Die freie Wahl für klassische öffentliche Auftraggeber zur Durchführung auch des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb mindert die Transparenz und den Wettbewerb von Vergabeverfahren wegen der nach wie vor erforderlichen Vorabkennzeichnung nicht. Sie kann aber zu einer zielgerichteten und vor allem wirtschaftlicheren Vergabe beitragen. Offene und nicht offene Verfahren würden auch bei einer rechtlichen Fortentwicklung der Richtlinie 2014/24/EU ihren Stellenwert behalten. Das gilt schon deshalb, weil die Durchführung von Verhandlungsverfahren für öffentliche Auftraggeber wegen der gerade hier erforderlichen Strukturierung im Vergleich zu den offenen und den nicht offenen Verfahren die anspruchsvolleren Verfahren sind.

Es ist dennoch über sechs Jahre nach Inkrafttreten der EU-VRL grundsätzlich an der Zeit, den klassischen öffentlichen Auftraggebern den gleichen Gestaltungsspielraum zu verschaffen wie ihn die Sektorauftraggeber schon haben. Klassische öffentliche Auftraggeber würden die neu gewonnenen Spielräume verantwortungsvoll und i. S. eines Mehr an effizientem Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit ausüben.

4. Ausschluss wegen formaler Mängel reduzieren – Wirtschaftlichkeit stärken

Das Vergaberecht ist trotz seines berechtigten Ziels, die Gleichbehandlung der Bieter zu gewährleisten, in einigen Punkten noch zu sehr von einem formalen und nicht selten auch widersprüchlichen Ansatz geprägt. Folge ist, dass ein wichtiges Vergabeziel, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung, leidet. Ein Beispiel:

Aktuell ist nach der Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.11.2018 - Verg 39/18) ein Angebot eines Bieters nach § 56 Abs. 2 S. 1 VgV nicht korrekturfähig und es muss daher zwingend ausgeschlossen werden, wenn bei einer von ihm eingereichten Referenzliste die Ansprechpartner entgegen den Vorgaben des Auftraggebers nicht angegeben waren. Auch muss ein Bieterangebot ausgeschlossen werden, wenn dieser statt eines vom Auftraggeber konkret geforderten Versicherungsnachweises über eine bestimmte Deckungssumme einen Nachweis über eine niedrigere Deckungssumme vorlegt (s. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14. August 2019 – 15 Verg 10/19).

Eine „Korrektur“ durch die Bieter ist wegen einer „inhaltlichen Änderung“ eines *unternehmensbezogenen Nachweises* (Nicht: Leistungsbezogener Nachweis) nach dieser Rechtsprechung unzulässig. Die Rechtsprechung bejaht vielmehr einen zwingenden Ausschluss, obwohl §§ 56 Abs. 2 VgV, 16 a Abs. 1 EU VOB/A das Vergaberecht in Umsetzung des EU-Rechts mit dem Ziel flexibler gemacht haben, wirtschaftlichere Beschaffungen zu ermöglichen und rein formale Ausschlüsse zu verhindern.

Zudem ergibt sich ein Wertungswiderspruch daraus, dass beim gänzlichen Fehlen eines unternehmensbezogenen Nachweises die Auftraggeber diesen von Bietern bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nachfordern können. Deren Angebot bleibt bei erfolgter Nachreichung in der Wertung und sichert mehr Wettbewerb. Schließlich soll ein „Fehlen“ im Rechtssinne auch dann vorliegen, wenn etwa ein vom Auftraggeber abgefordertes aktuelles polizeiliches Führungszeugnis für den Niederlassungsleiter bei Einreichung durch das betreffende Unternehmen nicht aktuell war, sondern das Unternehmen ein zwei Jahre altes Führungszeugnis, das zudem den persönlich haftenden Gesellschafter betraf, eingereicht hatte. Folge: Eine Nachforderung nach § 56 Abs. 2 VgV ist möglich (so: OLG München, Beschl. v. 27.07.2018 – Verg 027/18). Und all diese Differenzierungen soll der „einfache Vergabemitarbeiter“ in einer Kommune bei seinen täglichen Wertungsentscheidungen verstehen?

Rechtlich findet die aktuell unzulässige Berichtigung unternehmensbezogener Nachweise auch keine Deckung in Art. 56 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU. Danach können Auftraggeber Unternehmen auffordern, ihre jeweiligen Unterlagen zu „ergänzen oder zu vervollständigen“. Auch die bisherige EuGH-Rechtsprechung ist nicht so einengend wie die Rechtsprechung in Deutschland (s. instruktiv: Tegeler / Einmahl, Flexibler Umgang mit dem Nachfordern bei fehlerhaften Unterlagen? VergabeR 2020, 549 ff.).

Der deutsche Rechtsgeber sollte daher i. S. d. Zielrichtung des § 56 Abs. 2 VgV durch eine Klarstellung zu weniger Formalismus und damit zu mehr Heilungsmöglichkeiten in Vergabeverfahren beitragen und den Wettbewerb erhöhen. Das hilft auch den Unternehmen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Schreiben an die Bundesbeschaffungsstellen vom 26. Februar 2020 zur Auslegung der VOB/A 2019 insoweit eine Korrektur inhaltlich fehlerhafter unternehmensbezogener Unterlagen im Rahmen von § 16 a (EU) VOB/A zugelassen. Das BMI führt in dem Bewusstsein einer entgegenstehenden VgV-Rechtsprechung aus:

„Die materielle Eignung des Bieters ist

unabhängig von der Frage ihres formell ordnungsgemäßen Nachweises entweder gegeben oder nicht. Mittels der Nachweise wird sie lediglich belegt. Eine Verzerrung des Wettbewerbs tritt auch bei einer Korrektur nicht ein, weil kein objektiv ungeeigneter Bieter geeignet wird und umgekehrt. Die jüngere rechtspolitische Entwicklung im Bauvergaberecht ist davon geprägt, im Interesse der Erhaltung eines möglichst umfassenden Wettbewerbs die Anzahl der am Wettbewerb teilnehmenden Angebote nicht unnötig wegen formaler Mängel zu reduzieren. Dem will die VOB/A ausdrücklich Rechnung tragen.“

Dem ist gerade auf Basis der viel beachteten und im Ergebnis zu begrüßenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil v. 18.06.2019 – X ZR 86/17) wenig hinzuzufügen. In diesem Urteil hat der BGH, auch wegen eines formalen Wertungswandels in der VOB/A-Fassung 2009, dem automatischen Ausschluss eines Bieterangebots wegen Nichtübereinstimmung (Beispiel: Bieter-AGB) mit den Vorgaben in den Vergabeunterlagen des Auftraggebers eine Absage erteilt. Das abweichende Bieterangebot kann laut BGH nach erfolgter Aufklärung durch den Auftraggeber in der Wertung verbleiben und damit den Wettbewerb und die Wirtschaftlichkeit erhöhen.

5. Submissionstermin mit Unternehmensbeteiligung bei Bauvergaben streichen

Nach der rein nationalen und nicht vom EU-Recht geforderten Regelung des § 14 a Abs. 1 VOB/A, Abschnitt 1, müssen öffentliche Auftraggeber dann, wenn sie bei Bauvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte schriftliche Angebote zulassen, einen Eröffnungstermin (Submissionstermin) abhalten, in dem sie den Bietern und ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit geben, persönlich zugegen sein zu dürfen.

Einen Submissionstermin mit Beteiligung der Bieter gibt es bei EU-weiten Bauvergaben sowie bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen nicht. Die Vorgabe zur physischen Anwesenheit von Unternehmen in den Räumen öffentlicher Auftraggeber ist im „digitalen Zeitalter“ überflüssig. Das zeigen gerade die Erfahrungen mit der Corona-Krise. Während dieser Zeit erfolgt eine physische Bieterpräsenz entweder tatsächlich nicht oder sie ist wegen der erfolgten Umstellung der öffentlichen Auftraggeber auf die e-Vergabe rechtlich nicht nötig.

Aber auch bei weiter stattfindenden schriftlichen Angebotsabgaben sollte der für öffentliche Auftraggeber zeit- und kostenaufwändige Submissionstermin mit der möglichen physischen Beteiligung der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten entfallen. Dazu bedarf es einer VOB/A-Rechts-

änderung. Das berechnete Interesse der Unternehmen nach Transparenz und zur Mitteilung der Ergebnisse des Öffnungstermins lässt sich durch Information an diese in Textform ohne weiteres gewährleisten.

6. Separate Landesregeln im Vergaberecht reduzieren und anpassen

Viele Bundesländer bzw. Landesregierungen haben für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Sonderregeln gerade gegenüber den Kommunen erlassen. Diese bieten den Kommunen im positiven Sinne z. T. ein Mehr an Gestaltung. Dies gilt etwa für den durch Landesrecht in Bayern und Baden-Württemberg eingeräumten Spielraum, wonach die UVgO den Kommunen in diesen Ländern nur zur Anwendung „empfohlen“, nicht aber verbindlich vorgegeben wurde. Auch die Erhöhung von Wertgrenzen für bestimmte Vergaben (Beispiel: Beschränkte und Freihändige Vergaben sowie Verhandlungsvergaben und Direktaufträge) ist durchaus auf der „Haben-Seite“ zu verbuchen.

Für die bei den Kommunen sich bewerbenden Unternehmen wird aber mit den vielen Landesvergaberegeln ein wahrer „Vergabedschungel“ erzeugt. Das betrifft neben den unterschiedlichen Regeln zur Höhe der Auftragswerte für Beschränkte und Freihändige Vergaben sowie für Verhandlungsvergaben und Direktaufträge auch die unterschiedlich geregelten Tarifehöhen. Dieser Föderalismus mit mindestens 17 unterschiedlichen Vergaberegeln (Bund und 16 Bundesländer) ist für die sich bewerbenden Unternehmen und für einen breiten Wettbewerb kontraproduktiv. Unternehmen müssen ihr Angebotsprofil stets den für die jeweiligen Auftraggeber geltenden Sonderregeln anpassen. Das schreckt ab und ist Mitursache für eine geringe Bewerberzahl bei öffentlichen Ausschreibungen. Die Landesvergaberegeln sollten daher mit dem Ziel eines Mehr an Einheitlichkeit und einer Erweiterung des Wettbewerbs reduziert werden.

7. Überbordende Landesregeln streichen

Auf jeden Fall sollten Landesregeln, die besonders den Kommunen als größten öffentlichen Investor Mehraufwand aufbürden, entfallen. Dazu gehören etwa Vorgaben, mit denen den Kommunen auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte Informationspflichten zeitlich im Vorfeld des Zuschlags auferlegt werden. Beispiele bilden die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Dort müssen Kommunen qua Landesrecht alle nicht berücksichtigten Bewerber und Bieter auch bei Unterschwellenvergaben über deren Nichtberücksichtigung vor der Zuschlagserteilung informieren. Ein Verstoß kann von

den Unternehmen z. T. mit Verfahren vor den Vergabekammern nachgeprüft werden.

Eine zwingende Vorabinformationspflicht öffentlicher Auftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte führt für diese zu einem Mehraufwand. Sie ist zudem rechtlich überbordend. Erst jüngst haben zwei Oberlandesgerichte (Kammergericht Berlin, Beschl. v. 07. Januar 2020 – 9 U 79/19; OLG Celle, Urt. v. 09. Januar 2020 – 13 W 56/19) festgestellt, dass eine zwingende Vorab-Informationspflicht öffentlicher Auftraggeber gegenüber nicht berücksichtigten Unternehmen nicht für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt. § 134 GWB über die zwingend einzuhaltende „Informations- und Wartepflicht“ bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte sei von öffentlichen Auftraggebern auch nicht entsprechend auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte anwendbar. Diese richtige Auffassung wird durch die genannten Landesregeln konterkariert. Sie sollten daher entfallen.

8. Höhere Auftragswerte für Direktaufträge ermöglichen

Nach §§ 3 a Abs. 4 VOB/A, 14 UVgO können Direktaufträge ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (Bau) und von 1.000 Euro (Liefer-, Dienstleistungen) durchgeführt werden. Eine dauerhafte und nicht nur temporäre Auftragswerterhöhung für Direktaufträge können die Länder für ihre Kommunen eigenständig regeln. Sie sollte zumindest wie folgt erfolgen:

- *Bauvergaben: Bis 15.000 Euro Auftragswert ohne Umsatzsteuer*
- *Liefer- und Dienstleistungsvergaben: Bis 10.000 Euro Auftragswert*

Grund ist, dass die VOB/A- und UVgO-Werte für Direktaufträge zu gering sind und schon bei kleineren Auftragswerten überschritten werden. Sie entsprechen weder den z. T. massiv gestiegenen (Bau-)Preisen noch werden sie der Erforderlichkeit schneller öffentlicher Investitionen gerecht. Zudem gilt, dass die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei Direktaufträgen zu beachten sind und ein Wechsel der Unternehmen zu erfolgen hat. Weniger Wettbewerb besteht daher auch bei der Anhebung der Wertgrenzen und den damit verbundenen Erleichterungen für kleinere Beschaffungen, von denen zudem in der Regel kleine und mittlere Unternehmen profitieren würden, nicht. Wer öffentlichen Auftraggebern Gegenteiliges bei einer erfolgten Anhebung von Wertgrenzen unterstellt, wirft ihnen gleichzeitig vor, als Vergabestellen nicht verantwortungsbewusst mit neuen Freiräumen

umzugehen. Diese oft stereotype Behauptung entbehrt aber der Grundlage.

9. Mehr Akzeptanz für Vergaben durch Erhöhung der EU-Schwellenwerte

Dieser Punkt ist grundsätzlich ebenso wie der Punkt 10. schon wegen der Einbettung in internationales (Welthandels-) Recht schwer umsetzbar. Dennoch soll er der Vollständigkeit halber erwähnt werden getreu dem Grundsatz: Nicht das, was schnell umsetzbar ist, sondern das, was sinnvoll wäre, wird benannt. In diesem Sinne sollten Bundesregierung und EU-Kommission in Abstimmung mit der Welthandelsorganisation (WTO) die EU-Schwellenwerte für öffentliche Vergaben dauerhaft, also nicht nur temporär, erhöhen.

Insoweit sind die jüngst unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft initiierten und verhandelten Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum öffentlichen Auftragswesen (13352/20), die von allen EU-Regierungen am 25. November 2020 im schriftlichen Verfahren einstimmig beschlossen wurden, positiv zu erwähnen. Dieser Beschluss des Rates der Europäischen Union fordert unter Hinweis auf Art. 92 der Richtlinie 2014/24/EU („Überprüfung“) auch dazu auf, Möglichkeiten zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte zu prüfen.

Ein maßgeblicher Grund dafür sollte sein, dass nach Untersuchungen der EU-Kommission selbst bei EU-Vergaben nur bis zu 3 % aller Angebote von Bietern aus dem EU-Ausland stammen. Einen grenzüberschreitenden Vergabemarkt gibt es wegen der oft regionalen Prägung und der Sprachbarrieren mithin weiter nicht. Daraus sollten auch zur Steigerung der Akzeptanz für das öffentliche Vergaberecht und zur Gewährleistung schnellerer Vergaben Folgerungen in Form einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte gezogen werden. Folgende dauerhafte und nicht nur temporäre Erhöhungen der EU-Schwellenwerte wären denkbar:

- *Erhöhung der EU-Schwellenwerte für die Vergaben von Bauleistungen von 5,35 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro.*
- *Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen von 214.000 Euro auf 500.000 Euro.*

Grund für die Forderung nach einer Erhöhung des EU-Schwellenwerts für Bauvergaben ist, dass gerade der Wettbewerb auf dem Baumarkt i. d. R. regional begrenzt ist. Auch sind die Baupreise gerade in den letzten Jahren enorm um bis zu 5 % jährlich gestiegen. Demgegenüber wurde der EU-Schwellenwert für die Vergabe von Bauleistungen bei der letzten Anpassung der Schwellenwerte am 01. Januar 2020 abgesenkt.

In Relation zu den EU-Schwellenwerten

im Baubereich sind die Schwellen für EU-weite Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen zu gering. Folge ist, dass etwa Beschaffungen kommunaler Feuerwehrfahrzeuge, aber auch von Reinigungsleistungen, oft EU-weite Vergaben erfordern. Das gilt, obwohl es Angebote von Bietern aus dem EU-Ausland i. d. R. nicht gibt. Die Bundesregierung sollte sich daher für die Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen auf 500.000 Euro einsetzen.

Im Übrigen gilt: Bei einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte würde für die unterhalb dieser Werte fallenden Vergaben das nationale Vergaberecht greifen. Dieses gewährleistet bei allen Verfahren mit vorheriger – nationaler – Auftragsbekanntmachung, dass sich auch Unternehmen aus dem EU-Ausland bewerben können. Auch sind bei nationalen Vergabeverfahren grundsätzlich das EU-Primärrecht (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung) sowie die Haushaltsprinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Ein Weniger an Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit droht daher nicht.

10. EU-Schwellenwerte für die Vergabe von Planungsleistungen erhöhen

Bei der für öffentliche Auftraggeber wichtigen Vergabe von freiberuflich-geistig-kreativen Architekten- und Ingenieurleistungen besteht eine Sondersituation. Für diese oft den Bauvergaben vorausgehenden Planungsleistungen sollte eine dauer-

hafte Erhöhung der EU-Auftragswertgrenze von 214.000 Euro auf 750.000 Euro erfolgen. Das ist angesichts auch hier bestehender internationaler (WTO-) Abkommen schwer umsetzbar, würde aber auch zur Steigerung der Akzeptanz des Vergaberechts beitragen.

Insofern ist zudem zu bedenken, dass die EU-Kommission auf der Grundlage der ersten Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland vom 24. Januar 2019 aktuell zur Ermittlung des Auftragswerts verlangt, dass bei verschiedenen Losen von Planungsleistungen eine Addition der Auftragswerte dieser Lose erfolgt (Beispiel: Addition von Objekt- und Fachplanungen). Angesichts eines EU-Schwellenwerts von 214.000 Euro für die Vergabe von Planungsleistungen ist dieser Auftragswert bei einer nötigen Addition aller Planungslose oft schon beim Bau eines Kindergartens mit einem Bauvolumen von nur ca. 1,2 Millionen Euro, also eines Wertes weit unterhalb des EU-Schwellenwerts für Bauleistungen (5,35 Millionen Euro), erreicht.

Folge ist, dass viele Planungsleistungen EU-weit ausgeschrieben werden müssen, ohne dass ein grenzüberschreitendes Interesse hieran besteht. Denn Angebote aus dem EU-Ausland gehen i. d. R. nicht ein. Geistig-kreative Planungsleistungen sollten daher „sozialen und anderen öffentlichen Dienstleistungen“ (s. Kultur) gleichgestellt werden. Für diese öffentlichen Dienstleistungen gilt bereits nach

Art. 4 d) der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU ein EU-Auftragswert von 750.000 Euro. Auch unterhalb dieses Wertes wären Planungsleistungen wegen des EU-Primärrechts im Wettbewerb sowie nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung transparent zu vergeben.

VII. Fazit

Die durch den Bund und die Länder in Krisenzeiten (Beispiel: Wirtschafts- und Finanzkrise, s. KOPA II 2009, Corona-Krise 2020/2021) zur Ankerbelung der Konjunktur ergriffenen Maßnahmen zur „Erleichterung des Vergaberechts“ erschöpften sich i. d. R. in – temporären – Erhöhungen von Auftragswerten für bestimmte Vergabearten. Das greift zu kurz. Es verschließt zudem den Blick auf dauerhaft und nicht nur temporär mögliche materielle Erleichterungen in Vergabeverfahren und im Vergaberecht.

Der Beitrag zeigt 10 Vorschläge („Denkanstöße“) für dauerhafte Erleichterungen im Vergaberecht auf. Ziel ist es, den Wettbewerb, die Wirtschaftlichkeit, die Transparenz, aber auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Vergabeverfahren zu stärken. Verbunden ist dies mit einem größeren Gestaltungsspielraum für Auftraggeber und Unternehmen sowie einem Weniger an Formalismus. Dadurch würde insgesamt ein Mehrwert nicht nur für die Partner bei Ausschreibungen, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger als Steuerzahler erreicht.

Global Nachhaltige Kommune Schleswig-Holstein II: – Neue Projektphase gestartet!

Die UN-Nachhaltigkeitsziele in Schleswig-Holstein

Sebastian Ohlmeyer, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt,
Projektleiter Global Nachhaltige Kommune

Das Thema Nachhaltigkeit begleitet Städte, Kreise und Gemeinden bei vielen Entscheidungen der kommunalen Daseinsfürsorge. Viele Wechselwirkungen zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen werden im kommunalen Alltag immer stärker sichtbar, so dass eine rein sektorale Herangehensweise in vielen Fällen nicht ausreicht. Bei der Entwicklung kommunaler Leitlinien und Strategien ist oftmals eine ganzheitliche Sichtweise erforderlich, die den Verknüpfungen zwischen verschiedenen Fachbereichen als auch Verbindungen zwischen lokaler und globaler Ebene Rechnung trägt.

Die von den Vereinten Nationen im September 2015 verabschiedete Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Zielen, den sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs), dient vielen Kommunen als Referenz bei lokalen Strategieprozessen. Der Bund orientierte sich bei der Fortschreibung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Fast alle Bundesländer haben ihre Landesstrategien an der Agenda 2030 ausgerichtet. Kommunen werden zunehmend aktiv und setzen das Thema auf die eigene Agenda und erarbeiten

Ansätze und Instrumente zur Lokalisierung der 17 Ziele. Von den in 169 Unterziele unterteilten Zielen sind 126 nur durch die kommunale Ebene zu erreichen.

2021 wird Deutschland auf dem High Level Political Forum der Vereinten Nationen den Fortschritt der Umsetzung der SDGs präsentieren. Die Nachhaltigkeitsziele bieten hier die ideale Grundlage, um Kommunen und Länder in die Berichterstattung des Bundes einfließen zu lassen. In diesen Rahmen ist das Projekt Global Nachhaltige Kommune (GNK) Schleswig-Holstein II von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) eingebettet. In der kürzlich angelaufenen 2. Projektphase (2020-22) können sich schleswig-holsteinische Kommunen kostenfreie Unterstützung und Expertise einholen, um die Agenda 2030 lokal umzusetzen. Dafür werden Themen der Nachhaltigkeit und entwicklungspolitische Zusammenhänge analysiert und Potentiale für die kommunale Zukunftspolitik erarbeitet. Das Angebot ist besonders nützlich für Kommunen, die vor der Erarbeitung eines Berichts oder eines Konzepts stehen, sei es sektoral oder für die gesamte Verwaltung. In

den letzten Jahren wurden mit den Kommunen praktische „Agenda 2030 Umsetzungserfahrungen“ gesammelt, die sich als guten Praktiken herausgestellt haben. Diese werden individuell von und an die Kommune angepasst.

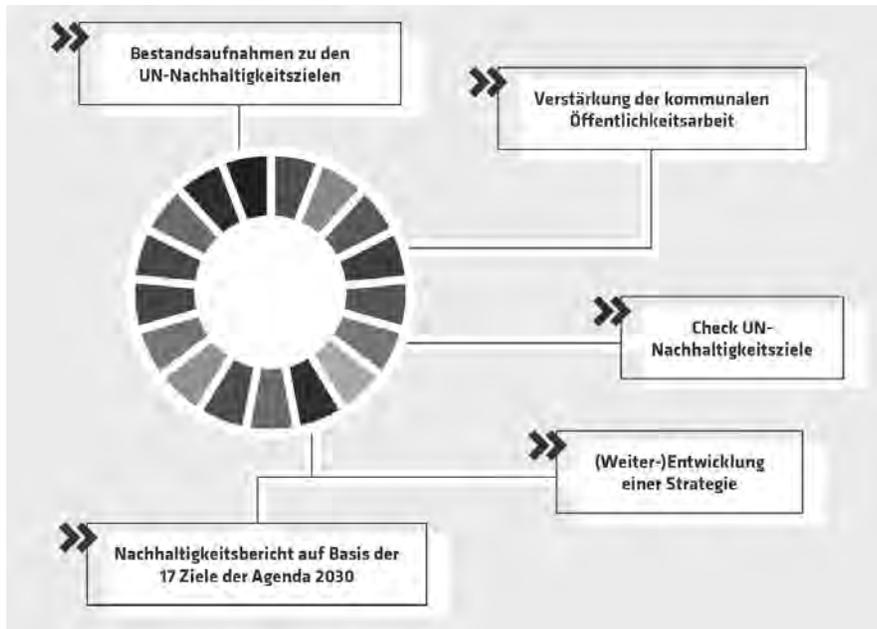
Das Projekt GNK Schleswig-Holstein bietet folgende Angebote: [zusätzlich zu nachfolgender Übersichtsgrafik]

möglich einzusetzen. Ziel ist eine Strategie zu ent- bzw. weiterzuentwickeln, um sowohl einen Mehrwert für die Kommune als auch einen Beitrag zu den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen zu erreichen.

Nachrichtungsbericht auf Basis der 17 Ziele der Agenda 2030
Auf Basis einer Strategie oder einer Bestandaufnahme lassen sich kommunale

Nachrichtungsberichte erstellen. Die SKEW unterstützt mit folgenden Angeboten:

- Moderation entsprechender Arbeitstreffen
- Unterstützung und Begleitung bei der redaktionellen Arbeit
- Layout und Grafik
- Unterstützung bei der Erstellung eines „Voluntary Local Review“



Check UN-Nachhaltigkeitsziele

Kommunen können soziale und ökologische Indikatoren zur Überprüfung interner Abläufe, Vorhaben und zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden nutzen. Um diese Indikatoren an den UN-Nachhaltigkeitszielen auszurichten, bietet die SKEW folgende Angebote:

- Erarbeitung von Leitfäden zur Checkliste
- Entwicklung von auf die Kommune zugeschnittenen Checklisten
- Realisierung von Prüfungsverfahren der Checkliste
- Begleitung bei der Implementierungsphase durch Information und Beratung

Der gesamte Prozess erfordert verwaltungsinterne Workshops, sowie Vor-Ort-Beratung und -Begleitung. Neu ins Projekt hinzukommende oder interessierte Kommunen können bei Netzwerktreffen an einen umfassenden Erfahrungsschatz aus der 1. Phase andocken und mit erfahrenen Kommunen in Austausch treten.

Bestandsaufnahmen zu den UN-Nachhaltigkeitszielen

Erhebung des Status Quo (qualitativ/quantitativ) der Kommune im Hinblick auf die Agenda 2030

Verstärkung der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit

Die SKEW berät Kommunen, ihr Engagement zielgruppengerecht und einladend zu kommunizieren, z.B. durch

- Publikationen z.B. Broschüre oder Infoblatt und Veranstaltungen
- Aufbereitung von Informationen für alle Arten von Medien
- Partizipationsprozesse

(Weiter-)Entwicklung einer Strategie

Die (Weiter-)Entwicklung einer Strategie auf Basis der Agenda 2030 ist ein langfristiges und wirksames Instrument für die Kommune. Die SKEW unterstützt die Kommunen zu folgenden Schritten:

- Erarbeitung eines Leitbildes oder einer Vision
- Wesentlichkeitsanalyse mit Festlegung der strategischen Ziele
- Festlegung operativer Ziele mit entsprechenden Maßnahmen

Individuelle Gegebenheiten vor Ort werden zusammen mit den Kommunen analysiert, um verfügbare Ressourcen best-



Kooperationspartner des Projektes

Das Projekt wird von der von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global in Kooperation mit dem Städteverband Schleswig-Holstein, dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und dem Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V. umgesetzt.

Das Land Schleswig-Holstein und sein Bekenntnis zur Agenda 2030

Die schleswig-holsteinischen Landesregierung bekennt sich ausdrücklich zur Agenda 2030 und hat einen umfassenden Indikatorenkatalog entwickelt. Der aktuelle Stand ist transparent im „1. Bericht Schleswig-Holsteins zu den UN-Nachhaltigkeitszielen“ veröffentlicht, der auf der Homepage der Landesregierung veröffentlicht wurde und von den genannten Ansprechpartnern elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann.

Kontakt:

Global Nachhaltige Kommune
Schleswig-Holstein (SKEW)

Sebastian Ohlmeyer
sebastian.ohlmeyer@engagement-global.de
+49 228 20 717-2313

Livia Pichorner
Livia.pichorner@engagement-global.de
+49 228 20717-2377

Rechtsprechungsberichte

1. VK Bund:

Beschaffung von Schutzmasken ist dringliches operatives Geschäft

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen es nicht zulassen, die für vorrangige Verfahrensarten vorgeschriebenen Mindestfristen einzuhalten. Die Coronakrise ist ein solches Ereignis. Das stellte die Vergabekammer Bund mit Beschluss vom 28.08.2020 (Az.: VK 2-57/20) klar.

Weiterhin entschied die Vergabekammer, dass die ausgelöste Dringlichkeit der Schutzmaskenbeschaffung sich nicht nur auf den Abschluss der reinen Kaufverträge beschränke, sondern auch auf die Aufgabe der konkreten Abwicklung dieser Verträge. Im Verhandlungsverfahren müssen keine Verhandlungen stattfinden. Eine Bezuschlagung ist auch auf der Basis der Erstangebote zulässig.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte das Bundesgesundheitsministerium zur Beschaffung von Schutzmasken und Ausrüstungen gegen das Coronavirus sämtliche denkbaren Bezugswege für Schutzmasken aktiviert. Daher wurden auch sogenannte Open-house-Verträge angeboten, bei denen jeder Lieferant einen Kaufvertrag über die Masken abschließen konnte. Es wurden über 700 Einzelverträge abgeschlossen. Zur Verwaltung dieser großen Zahl von Verträgen schloss das Ministerium in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb einen Vertrag über die „Durchführung des operativen Geschäfts unterhalb des Beschaffungstabs bei der Durchführung der Verträge über die Beschaffung von Schutzausrüstungen“ ab. Es ging dabei vorrangig um die technische Vertragsprüfung, die Qualitätssicherung, das Vertragsmanagement, die Steuerung der

gesamten Lieferkette und der Logistikdienstleister, Überprüfung von Eingangrechnungen und die Bearbeitung der Leistungsstörungen. Bieter A erhielt den Auftrag mit einem Volumen von 9,5 Mio. €, weil der Auftraggeber ihn aufgrund seiner Vorerfahrung als einziges Unternehmen in der Lage sah, ohne Vorlauf diese Aufgabe von einem auf den anderen Tag zu übernehmen. Nach Bekanntmachung der vergebenen Aufträge leitet Bieter B Nachprüfung ein.

Das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte die Vergabekammer aus, dass der abgeschlossene Betreibervertrag nicht nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB unwirksam sei. Denn es sei aufgrund Gesetzes gestattet, den Auftrag ohne vorherige europaweite Bekanntmachung zu vergeben. Es hätten die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorgelegen. Aufgrund der Coronakrise seien äußerst dringliche, zwingende Gründe gegeben gewesen, die im Zusammenhang mit Ereignissen gestanden hätten, die die Einhaltung der Mindestfristen für vorrangige Vergabeverfahren nicht zuließen. Für die Vergabekammer bedurfte es keiner näheren Darlegung, dass die Coronakrise ein solches Ereignis sei, es musste der akute und extrem dringliche Bedarf an Schutzausrüstungen befriedigt werden. Diese Dringlichkeit galt auch für die Durchführung der vergebenen Management-Leistungen. Ferner stellte die Vergabekammer fest, dass im Verhandlungsverfahren nicht in jedem Fall Verhandlungen stattfinden müssen. Es könne auf der Grundlage des Erstangebots der Zuschlag erfolgen.

2. ArbG Siegburg:

Maskenpflicht für Rathausmitarbeiter nicht zu beanstanden

Der Arbeitgeber darf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der

Arbeitszeit anordnen. Dies hat das Arbeitsgericht Siegburg am 16.12.2020 (Az.: 4 Ga 18/20) entschieden und die Eilanträge eines Verwaltungsmitarbeiters im Rathaus abgelehnt. Das Interesse am Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher des Rathauses sei gewichtiger als das Interesse an einer Beschäftigung ohne Maske.

Der Kläger ist Verwaltungsmitarbeiter im Rathaus der Beklagten. Diese ordnete bereits im Mai 2020 in den Räumlichkeiten des Rathauses das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher und Beschäftigte an. Der Kläger legte ein Attest vor, das ihn ohne Angabe von Gründen von der Maskenpflicht befreite.

Die Beklagte wies ihn daraufhin an, ein Gesichtsvisier beim Betreten des Rathauses und bei Gängen über die Flure und in Gemeinschaftsräumen zu tragen. Der Kläger legte ein neues Attest vor, das ihn wiederum ohne Angabe von Gründen von der Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisieren jeglicher Art befreite. Die Beklagte wollte den Kläger nicht ohne Gesichtsbedeckung im Rathaus beschäftigen. Deswegen begehrte der Kläger mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung seine Beschäftigung im Rathaus ohne Gesichtsbedeckung; alternativ wollte er im Homeoffice beschäftigt werden.

Das ArbG hat die Eilanträge abgelehnt. Zur Begründung führte es an, dass der Arbeitnehmer kein Recht darauf habe, ohne Gesichtsbedeckung im Rathaus beschäftigt zu werden. Seinem Interesse an einer Beschäftigung ohne Gesichtsvisier oder Mund-Nase-Abdeckung stehe das überwiegende Interesse am Gesundheits- und Infektionsschutz aller Mitarbeiter und Besucher des Rathauses entgegen.

Zudem genügten die vorgelegten ärztlichen Atteste nicht zur Befreiung von der Maskenpflicht, da die erforderlichen konkreten und nachvollziehbaren Angaben dazu fehlten, warum keine Maske getra-

gen werden könne. Ein Anspruch auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes bestehe ebenfalls nicht.

3. VK Sachsen:

Angebotspreis mit 20-prozentigem Abstand ungewöhnlich niedrig

Die Vergabekammer Sachsen hat mit Beschluss vom 14.08.2020 (AZ.: 1/SVK/022-20) entschieden, dass die Angemessenheit des Preises grundsätzlich anhand vorliegender Unterlagen zu beurteilen ist. Wenn der Abstand zum zweitplatzierten Angebot 20 % oder mehr betrage, sei der Auftraggeber zur Preisprüfung verpflichtet. Die Vergabekammer habe nicht zu prüfen, ob das Angebot des Bieters auskömmlich sei, sondern ob die Entscheidung des Auftraggebers, das betreffende Angebot als auskömmlich zu bewerten auf Basis eines zutreffend und hinreichend ermittelten Sachverhalts und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage getroffen worden sei und im Ergebnis nachvollziehbar und vertretbar sei.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hat der Auftraggeber Bauleistungen für die Sanierung eines Gymnasiums europaweit ausgeschrieben. Bieter B sollte

den Zuschlag erhalten, während Bieter A Zweifel an der Angemessenheit der Preise im Angebot des B geäußert hatte. Er führte an, dass A über jahrelange Erfahrungen in den abgefragten Leistungsbereichen verfüge und ein sehr wirtschaftliches Angebot abgegeben habe. Nachdem seine Rüge unbeantwortet blieb, rief er die Vergabekammer an.

Der Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer Sachsen blieb ohne Erfolg. Die Vergabekammer führte zur Begründung an, dass wenn der Preis eines Angebots ungewöhnlich niedrig erscheine, der Auftraggeber die Angemessenheit des Preises anhand der von ihm vorliegenden Unterlagen über die Preisermittlung beurteilen müsse. Wann ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig erscheine, bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich sei nicht nur der Abstand zum zweitplatzierten Angebot. Der Auftraggeber könne auch Erfahrungen aus vergleichbaren Vergabeverfahren sowie seine eigene Kostenschätzung heranziehen, sofern diese vertretbar, umfassend und aktuell sei. Eine Aufklärungspflicht bestehe immer dann, wenn der Abstand zwischen dem ersten zweitplatzierten Angebot mindestens 20 %

betrage. Die Aufgreifschwelle von 20 % sei jedoch nicht als unverrückbare Untergrenze anzusehen, im Einzelfall könne ein Aufklärungsbedarf auch bei niedrigen Abständen indiziert sein. Die Vergabekammer prüfe nicht die Auskömmlichkeit eines Angebots, sondern lediglich, ob die Prognoseentscheidung des Auftraggebers über die Auskömmlichkeit auf einer gesicherten Erkenntnisgrundlage beruhe und im Ergebnis nachvollziehbar und vertretbar sei. Dies sei hier der Fall. Der Auftraggeber habe zum einen die Urkalkulation des B angefordert. Daraus habe sich ergeben, dass die Preisunterschiede in den Einzelpositionen in erster Linie auf Nachunternehmerpreise und Zuschläge im Angebot des B zurückzuführen seien. Zudem habe die Abweichung zur Kostenschätzung des Auftraggebers nur 6,5 Prozent betragen. Die Kostenschätzung sei belastbar, da sie von einem auf vergleichbare Projekte spezialisierten Architektenbüro erstellt worden sei und auf aktuellen Zahlen beruhe. Schließlich habe der Auftraggeber mit B in der Vergangenheit gute Erfahrung gemacht - es habe keine Anzeichen gegeben, dass die jeweils angebotenen Preise nicht auskömmlich gewesen wären.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig
vom 28. August 2019
- 4 A 595/17 -

Erhebung einer Straßenreinigungs-
gebühr durch eine Straßenreinigungs-
gebührensatzung;
Entstehung der Gebührenpflicht

StrWG SH § 45 Abs. 3
KAG SH §§ 2 Abs. 1 S. 2, 4, 6, 8 Abs. 4 S.
3, 11 Abs. 1 S. 2
AO § 38
Satzung über die Erhebung von Stra-
ßenreinigungsgebühren des Beklagten

Leitsätze der Redaktion:

Zu den zwingenden Bestandteilen einer
Gebührensatzung gehört neben dem
Gegenstand der Abgabe, dem Abgaben-
schuldner und der Höhe der Bemessungs-
grundlage eine wirksame Re-
gelung zum Entstehungszeitpunkt der
Gebühr. Ansprüche aus einem Gebüh-
renverhältnis entstehen grundsätzlich
dann, wenn der Tatbestand verwirklicht
ist, an den die Leistungspflicht anknüpft.
Im Falle einer Straßenreinigungsgebüh-
rensatzung entsteht die Gebührenpflicht
mit der Reinigung der entsprechenden

Straße, so dass die von der Leistung
unabhängige Benennung eines be-
stimmten Datums unwirksam ist.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich gegen die
Heranziehung zur Entrichtung von Stra-
ßenreinigungsgebühren.

Sie ist Eigentümerin des Grundstücks ...
in ..., das mit einem Einfamilienhaus
bebaut ist. Das Grundstück liegt an einem
Privatweg, der zum Teil aus einem Fußweg
zwischen zwei Häuserreihen besteht und
zum Teil über einen Garagenhof bzw.
Parkplatz verläuft. Der Garagenhof ist
über zwei Auffahrten befahrbar. An der
nördlichen Zufahrt ist er über die ... zu
erreichen und an der östlichen Zufahrt
über die ... / Ecke An beiden Auf-
fahrten befinden sich Schilder mit der
Aufschrift „Privatgrundstück“.
Der zwischen den Häuserreihen verlaufende
Fußweg ist bis zum durch eine
Bordsteinkante getrennten Bereich des
Garagenhofs etwa 62 Meter lang und 1,82
Meter breit. Die Strecke von der Bord-
steinkante bis zur nördlichen Zufahrt des
Parkplatzes beträgt ca. 20 Meter bzw. bis
zur östlichen Zufahrt ca. 64 Meter. Der

Garagenhof und der Fußweg stehen je-
weils zu einem Zehntel im Miteigentum
der Eigentümer der zehn umliegenden
Grundstücke.

Mit Bescheid vom 06.01.2017 setzte der
Beklagte gegenüber der Klägerin u. a.
Straßenreinigungsgebühren für das Jahr
2017 in Höhe von 247,58 € fest. Aus dem
Bescheid ergibt sich, dass hierbei von
einer Veranlagungsfläche von 3.487 m²
und einer jährlichen Gebühr von 0,071 €
pro m² ausgegangen wurde.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 erhob die
Klägerin Widerspruch. Zur Begründung
trug sie mit Schreiben vom 15.08.2017 im
Wesentlichen vor, ihr Grundstück sei nicht
durch die ... erschlossen. Bei der zum
Grundstück führenden Stichstraße han-
dele es sich um eine selbstständige priva-
te Erschließungsanlage, die den Erschlie-
bungszusammenhang zur öffentlichen
Straße unterbreche. Der Weg sei 120 Me-
ter lang und etwa drei bis vier Meter breit.

Mit Widerspruchsbescheid vom
21.08.2017 wies der Beklagte den Wider-
spruch zurück. Zur Begründung trug er
vor, die Straßenreinigungsgebühren
würden gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Stra-

ßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Beklagten für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben werden. Das Grundstück der Klägerin sei ein Hinterliegergrundstück, das durch einen Privatweg mit der ... verbunden sei. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht habe bereits eine Klage zu diesem Sachverhalt abgewiesen und in seinem Urteil vom 22.06.2016 ausgeführt, dass die Stichstraße nicht als selbstständige private Erschließungsanlage zu sehen sei, sondern den Charakter einer Zufahrt zu den Hinterliegergrundstücken habe.

Die Klägerin hat am 22.09.2017 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, die Stichstraße sei eine selbstständige private Erschließungsanlage, da sie länger als 100 Meter und ein Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art möglich sei. Der auf diese Argumente gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung vom 22.06.2016 sei erfolgreich gewesen. Die Berufung sei jedoch wegen einer Fristversäumung zurückgenommen worden. Das Urteil vom 22.06.2016 entfalte keine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren, da in diesem ein anderer Bescheid angegriffen worden sei und somit ein neuer Streitgegenstand vorliege. Die Entscheidung sei auch nicht präjudiziell hinsichtlich der Einordnung der Stichstraße als nicht selbstständige private Erschließungsanlage.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich, den Straßenreinigungsgebührenbescheid vom 06.01.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2017, zugestellt am 25.08.2017, aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, es liege keine Unterbrechung des Erschließungszusammenhangs durch den Privatweg vor. Bei der Bewertung, ob es sich bei diesem um eine selbstständige private Erschließungsanlage handele, sei zu berücksichtigen, dass er nicht gleichmäßig verlaufe und nicht einheitlich ausgestaltet sei. Die Wegführung setze sich aus zwei völlig unterschiedlichen Teilen zusammen: Der erste, größtenteils asphaltierte Teil verlaufe über einen privaten Garagenhof, während der zweite Teil einen mit Gehwegplatten ausgestatteten Fußweg zwischen den beiden Häuserreihen darstelle, der nicht für das Befahren mit Fahrzeugen gedacht sei. Zwischen beiden Teilen verlaufe eine erhöhte Bordsteinkante.

Am 06.08.2019 hat ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit der Berichterstatterin sowie den Prozessbevollmächtigten der Beteiligten vor Ort stattgefunden. Eine in diesem Rahmen vorgenommene Messung der Stichstraße zwischen den Häusern hat eine Breite von 1,82 m an dieser Stelle ergeben. Die Beteiligten haben im Erörterungstermin erklärt, dass sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind. (...)

Aus den Gründen:

(...). Die Anfechtungsklage ist zulässig und begründet.

Der Antrag der Klägerin ist in Übereinstimmung mit § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass sie begehrt, den Bescheid des Beklagten vom 06.01.2017, soweit in ihm Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017 festgesetzt wurden, in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 21.08.2017 aufzuheben.

Der Bescheid vom 06.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides hinsichtlich der festgesetzten Straßenreinigungsgebühren sind die §§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG i. V. m. §§ 4, 6 KAG i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des ... – Anstalt öffentlichen Rechts vom 21.12.2007 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 09.12.2016 (im Folgenden: Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist jedoch unwirksam. Sie verstößt gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Danach muss die Satzung den Gegenstand der Abgabe, die Abgabenschuldnerinnen und Abgabenschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Diesen Anforderungen wird die Straßenreinigungsgebührensatzung jedoch nicht gerecht, da es an einer wirksamen Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Straßenreinigungsgebühr fehlt. Zwar regelt § 5 Satz 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung den Entstehungszeitpunkt des Gebührenanspruchs. Danach entsteht die Gebühr mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße, an der das Grundstück liegt, beginnt. Diese Vorschrift ist allerdings unwirksam, da sie gegen höherrangiges Recht verstößt. Sie steht im Widerspruch zu § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO.

Dem Wortlaut von § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG lässt sich zwar nicht entnehmen, ob mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG der Zeitpunkt der Entstehung der abstrakten

Gebührenpflicht oder der Zeitpunkt der Entstehung der konkreten Gebührenschuld gemeint ist. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts Schwerin, unter dem „Zeitpunkt der Entstehung“ sei die abstrakte Gebührenpflicht zu verstehen, da der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V, die mit dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG vergleichbar ist, nicht zu entnehmen sei, dass in einer Satzung eine zusätzliche Regelung im Hinblick auf die hierauf beruhende konkrete Gebührenschuld erforderlich sei und sich ein solches Erfordernis dem Gesetz nicht entnehmen lasse (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 05.01.2017 – 4 A 2868/15 SN –, juris, Rn. 17), überzeugt nicht. Vielmehr lässt sich dem Wortlaut der Norm ebenso wenig entnehmen, dass unter dem Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe die abstrakte Gebührenpflicht zu verstehen ist.

Auch aus der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG, in der der Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe als Zeitpunkt, in dem die Abgabenschuld entsteht, beschrieben wird (LT-Drs. VI/920, S. 18), ergibt sich nicht eindeutig, ob damit die abstrakte Gebührenpflicht oder die konkrete Gebührenschuld gemeint ist.

Die Vornahme einer Differenzierung zwischen diesen beiden Begriffen ist vorliegend – anders als bei der Beitragserhebung – allerdings nicht notwendig, da die Begriffe der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld ineinander übergehen bzw. synonym verwendet werden (vgl. Arndt, in: Habermann u. a., PdK, KAG SH, § 2 Rn. 75). Bei der Erhebung von Beiträgen entsteht die sachliche – abstrakte – Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG mit dem Abschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Einrichtung oder von selbstständig nutzbaren Teilen erforderlich sind, und die persönliche – konkrete – Beitragspflicht mit der Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen (vgl. Habermann, in: Habermann u. a., PdK, KAG SH, § 8 Rn. 291, 299). Vorliegend entsteht der Anspruch des Beklagten gegen die Klägerin auf Entrichtung der Gebühr bzw. sowohl die abstrakte Gebührenpflicht als auch die konkrete Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistung durch den Beklagten in Gestalt der Durchführung der Straßenreinigung, so dass dieser berechtigt ist, die Gebühr festzusetzen. Ein vor der Erbringung der Leistung liegender Zeitpunkt, der mit dem in § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG genannten Zeitpunkt vergleichbar ist, existiert vorliegend nicht.

Das KAG enthält selbst keine Regelungen, aus denen sich ergibt, wann eine Gebühr im Sinne der §§ 4, 6 KAG entsteht. Gleiches gilt für den hier zum Erlass der Satzung berechtigenden § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich des Entstehungszeitpunkts

der Abgabe auf § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO zurückzugreifen (vgl. Arndt, in: Habermann u. a., PdK, KAG SH, § 2 Rn. 78; vgl. zum Kommunalsteuerrrecht OVG Schleswig, Urteil vom 18.10.2000 – 2 L 112/99 –, juris, Rn. 24). Danach entstehen die Ansprüche aus dem Gebührenverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Leistungspflicht anknüpft.

Bei Straßenreinigungsgebühren ist Gebührentatbestand regelmäßig die von dem Träger der Einrichtung durchgeführte Reinigung bzw. der durchgeführte Winterdienst der öffentlichen Straßen (OVG Münster, Beschluss vom 31.10.1983 – 2 B 1943/83 –, KStZ 1984, S. 79 (79)). Infolgedessen entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO die Verpflichtung zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren sukzessive mit der Erbringung der gebührempflichtigen Leistung, d. h. der Reinigung der entsprechenden Straßen.

§ 5 Satz 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung verlagert die Entstehung des Gebührenanspruches jedoch auf einen Zeitpunkt vor der Durchführung der Straßenreinigung, d. h. vor der Erfüllung des Gebührentatbestandes, da nach der Vorschrift die Straßenreinigungsgebühr mit dem Ersten des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße beginnt, entsteht.

Nach der Rechtsprechung der Kammer, an der weiterhin festgehalten wird, steht diese Vorverlagerung jedoch nicht im Einklang mit § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO. Hierzu hat sie ausgeführt (Urteil vom 06.02.2019 – 4 A 66/16 –, juris, Rn. 39-43):

„Zwar hat es die obergerichtliche Rechtsprechung teilweise im Bereich der Straßenreinigungsgebühren für zulässig gehalten, den Entstehungszeitpunkt der Straßenreinigungsgebühr vorzuverlegen. So meint das Oberverwaltungsgericht Münster unter entsprechender Heranziehung von § 38 AO (über § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW), dass eine satzungsrechtliche Regelung, nach dem die Jahresgebühr (Straßenreinigung) mit dem 1. des Monats entstehe, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folge, im Ein-

klang mit übergeordnetem Recht stehe (OVG Münster, Beschluss vom 31. Oktober 1983, Az.: 2 B 1943/83, KStZ 1984, S. 79 (79)). Die erst im Laufe des Jahres zu erbringende Reinigungsleistung stehe zu Beginn des Veranlagungszeitraumes aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung (§ 1 StrReinG NW) sowie aufgrund der Satzungsregelung nach Art und Umfang bereits zu diesem Zeitpunkt fest. Außerdem habe die Stadt zu Beginn des Kalenderjahres durch die Einrichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ bereits beträchtliche Vorhalteleistungen erbracht, ohne die die Straßenreinigung während des Jahres nicht erbracht werden könnte. Unter diesen Umständen sei das für die Entstehung der Gebühr in einer bestimmten Höhe erforderliche Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung (§§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 3 Satz 2 KAG) schon zu Beginn des Jahres gegeben“ (OVG Münster, Beschluss vom 31. Oktober 1983, Az.: 2 B 1943/83, KStZ 1984, S. 79 (80)).

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel (Urteil vom 11. Mai 2011, Az.: 5 A 3081/09, juris Rn. 28) meint ebenfalls, dass der Anspruch auf Zahlung der Gebühr grundsätzlich erst mit der Erbringung der gebührempflichtigen Leistung entstehe. An einer satzungsrechtlichen Regelung, die festlegt, dass die Gebühren bereits für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet und durch Bescheid festgesetzt werden, hat er dennoch keine Zweifel geäußert. Die Rechtfertigung für die Vorverlagerung des Zeitpunkts der Gebührentstehung in diesen Fällen sei darin zu sehen, dass die Erbringung der weiteren Leistungen für den gesamten Leistungszeitraum gesichert sei (VGH Kassel, Urteil vom 11. Mai 2011, Az.: 5 A 3081/09, juris Rn. 28).

Dem schließt sich die Kammer jedoch nicht an.

Den genannten Rechtsauffassungen ist entgegen zu halten, dass die Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ auch unter Zugrundelegung der Satzung nicht hinreichend gesichert ist, da jederzeit die Möglichkeit besteht, die Reinigungspflicht auf

die Grundstückseigentümer zu übertragen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. Februar 1990, Az.: 9 L 113/89, juris Rn. 24). Hinzu kommt, dass auch wenn man die Erfüllung des Gebührentatbestandes bei Straßenreinigungsgebühren als gesichert ansieht, § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO der Entstehung der Gebühr vor Erfüllung des Gebührentatbestandes entgegensteht. Diesem Umstand lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass der Einrichtungsträger im Bereich des Straßenreinigungsgebührens rechts erheblich in Vorleistung ginge. Denn dieses Argument kann zum einen den aufgezeigten Widerspruch von § 12 der Satzung 2014 zu § 38 AO nicht beseitigen. Zum anderen lässt das schleswig-holsteinische Landesrecht die Erhebung von Vorausleistungen bei entsprechender Regelung in der Satzung zu, vgl. § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG.“

Eine geltungserhaltene Auslegung der Straßenreinigungsgebührensatzung unter Heranziehung von § 38 AO kommt hier nicht in Betracht, da § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG ausdrücklich fordert, dass die Satzung selbst den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe regeln muss (VG Schleswig, a. a. O., Rn. 48).

Der Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i. V. m. § 38 AO führt zur Unwirksamkeit der Straßenreinigungsgebührensatzung. Sind die Regelungen in einer Satzung, die die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthalten, unwirksam, hat dies nach Auffassung der Kammer (VG Schleswig, Urteil vom 06.02.2019 – 4 A 66/16 –, juris, Rn. 49) die Unwirksamkeit der Abgabensatzung zur Folge (vgl. i. E. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.01.2009 – OVG 9 A 1.07 –, juris, Rn. 40 f.; VG Greifswald, Urteil vom 01.11.2013 – 3 A 535/11 –, juris, Rn. 11 f.; VG Cottbus, Urteil vom 25.01.2007 – 6 K 1584/03 –, juris, Rn. 128; VG Koblenz, Urteil vom 27.06.2005 – 8 K 2493/04.KO –, juris, Rn. 44 f.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12.06.2003 – 13 K 6442/99 –, juris, Rn. 65).

(...)

Aus dem Landesverband

Infothek

1. Neue Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung der Kommunen bei Windkraft

Am 1. Januar 2021 sind zahlreiche Änderungen des Erneuerbare-Energien-Ge-

setzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften durch das Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I, Seite 3138) in Kraft getreten.

Neu eingefügt wird in das EEG damit u.a.

§ 36k „Finanzielle Beteiligung von Kommunen“. Auf dieser Grundlage dürfen Betreiber von Windenergieanlagen an Land den von der Windenergieanlage betroffenen Gemeinden (also nicht nur der Standortgemeinde) einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tat-

sächlich eingespeiste und für die fiktive Strommenge gewähren. Profitieren können davon alle Gemeinden, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2.500 m um die Windenergieanlage liegt. Dabei sind die Zuweisungen anhand der betroffenen Gemeindefläche auf die Gemeinden aufzuteilen.

Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung, die auch vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeschlossen werden darf. Ausdrücklich ist in § 36k Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass entsprechende Zuweisungen keine strafbare Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme sein können.

Laut Gesetzesbegründung soll dies die Akzeptanz für die Windenergie erhöhen. Es steht den Anlagenbetreibern jedoch frei, entsprechende Verträge anzubieten, soweit dies in ihrem eigenen Interesse liegt. Ebenso steht es den Gemeinden frei, die Vertragsangebote der Anlagenbetreiber anzunehmen. Die Anlagenbetreiber dürfen selbst entscheiden, welchen von den Auswirkungen der Windenergieanlage betroffenen Kommunen sie die Zuwendungen in welcher Höhe anbieten. Bei den Zahlungen handelt es sich laut Gesetzesbegründung um eine einseitige Leistung an die Gemeinde ohne jedweden direkten oder indirekten Gegenleistungsanspruch des Anlagenbetreibers. Die Zahlungen erfolgen erst nach der Inbetriebnahme und sind daher nicht Teil des Genehmigungsprozesses.

Die Betreiber der Windenergieanlagen können sich die Zahlungen vom Netzbetreiber erstatten lassen. Netzbetreiber wiederum können die an die Anlagenbetreiber geleisteten Erstattungsbeträge auf die EEG-Umlage abwälzen. Damit tragen die tatsächlichen Kosten letztlich die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern. Auf diese Weise gehen die Erstattungen an die Gemeinden wirtschaftlich nicht zulasten der Windenergieanlagenbetreiber oder der Netzbetreiber, sondern letztendlich der Stromverbraucher.

Aus Sicht des SHGT ist sehr zu bedauern, dass der Bundesgesetzgeber nicht zu mehr als dieser rein freiwilligen Lösung bereit war. In den vergangenen Jahren wurden diverse Ansätze diskutiert, über verpflichtende Zahlungen der Anlagenbetreiber an die Gemeinden, die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer einen stärkeren finanziellen Lastenausgleich gegenüber der betroffenen Gemeinden zu erreichen. Davon hat der Bundesgesetzgeber letztlich nichts umgesetzt.

Als einziger weiterer Ansatz wird allerdings das Thema Gewerbesteuer weiterverfolgt. In einer ergänzenden Erklärung zum EEG vom 17.12.2020 fordert der Bundestag die Bundesregierung auf, die Verteilung der Gewerbesteuer-

erlegung bei Windenergieanlagen an Land zu reformieren, damit Standortgemeinden von Windenergieanlagen bei der Verteilung der zerlegten Gewerbesteueranteile 90 % und Sitzgemeinden der Betreiberunternehmen 10 % erhalten. Ob und wann die Bundesregierung ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringt, ist derzeit nicht bekannt.

2. Land veröffentlicht Informationsbroschüre über Masken

Das Gesundheits- und das Verbraucherschutzministerium in Schleswig-Holstein haben eine umfangreiche Informationsbroschüre über Masken erarbeitet. Unter anderem werden darin die verschiedenen Maskentypen vorgestellt und deren Unterschiede zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte Community-Maske) aufgezeigt. Zudem erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher Erläuterungen zu den verschiedenen Kennzeichnungen und Normen, die sie beachten sollten. Die Broschüre gibt umfangreiche Informationen unter anderem zu folgenden Fragen: Was sind die genauen Unterschiede zwischen den einfachen Mund-Nasen-Bedeckungen und medizinischen Masken? Für wen ist welche Maske ratsam? Worauf muss ich bei den gut schützenden FFP-2-Masken achten? Welche Masken bieten welchen Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus?

Das Verbraucherschutzministerium ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde für Produktsicherheit. Gesichtsmasken, die die Begriffsbestimmung für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) erfüllen, fallen unter den Anwendungsbereich des Produktsicherheitsrechts.

Für sogenannten Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken), der in den Anwendungsbereich des Medizinprodukterechts fällt, ist das Gesundheitsministerium zuständig. Die Überwachung erfolgt durch das Landesamt für soziale Dienste.

Die Broschüre „Die Corona-Pandemie gemeinsam bekämpfen – Masken erkennen – richtig beraten“ steht auf der Internetseite des Verbraucherschutzministeriums (www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/ii_node.html) unter dem Pfad *Service/ Broschüren und Publikationen Verbraucherschutz/* zum Download bereit.

3. Umweltministerium stellt 2,5 Mio. Euro für Batteriespeicher im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ bereit

Batteriespeicher zählen neben Ladepunkten für E-Fahrzeuge zu den belieb-

testen klimafreundlichen Anschaffungen in Schleswig-Holstein, die mithilfe des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ getätigt worden sind: 1.454 Anträge sind für die Förderung von Batteriespeichern im vergangenen Jahr beim Umweltministerium eingegangen. Ab sofort wird das erfolgreiche Förderprogramm fortgesetzt – ausschließlich für Batteriespeicher.

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt, kann selbst erzeugten Solarstrom nur dann nutzen, wenn die Sonne scheint. In den meisten Haushalten wird aber gerade morgens und abends viel Strom verbraucht. Ein Batteriespeicher ermöglicht, dass auch abends und nachts, wenn die eigene Anlage keinen Strom produziert, der eigene Strom verbraucht werden kann. Das hat mehrere Vorteile: Die Betreiberinnen und Betreiber können einen größeren Teil ihres eigenen Energiebedarfs mithilfe ihrer Photovoltaikanlage decken. Außerdem werden sie unabhängiger vom Strompreismarkt und können den eigenen Solarstrom besser zum Laden eines Elektrofahrzeugs nutzen.

Das Budget des neuen Förderprogramms für Batteriespeicher umfasst 2,5 Millionen Euro. Seit dem 18. Januar 2021 kann ein Antrag auf Förderung von Batteriespeichern gestellt werden. Anders als im bisherigen Programm ist es dafür notwendig, zunächst ein Angebot für einen Speicher einzuholen und einzureichen; erst im Anschluss daran kann eine Förderung beantragt werden. Entgegen des bisherigen Prozederes darf mit einer Installation also erst beginnen, wer bereits einen Förderbescheid erhalten hat. Neu ist außerdem, dass der Batteriespeicher nur dann gefördert wird, wenn er mit einer auf Erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugungsanlage betrieben wird; diese sollte nicht vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sein. Die Fördersumme setzt sich aus einem Zuschuss zu den Installationskosten und einem Förderbetrag für die Kapazität des Batteriespeichers zusammen. Die maximale Förderhöhe beträgt 2.200 Euro.

Das Förderprogramm des Landes für Batteriespeicher richtet sich an Privatpersonen, aber auch an Kleinst- und Kleinunternehmen. Alle Details zum Förderprogramm sind zu abrufbar unter: www.schleswig-holstein.de/klimaschutz

Termine:

24.02.2021: Landesvorstand des SHGT

16.03.2021: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

31.03.2021: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

23.04.2021: Amtsvorsteher tagung

27.04.2021: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

28.04.2021: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

29.04.2021:

Zweckverbandsausschuss des SHGT

26.05.2021: 12. Klima- und

Energiekonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Bundesverkehrsministerium fördert Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen für Nutzfahrzeuge über 3,5 t – neues Antragsfenster geöffnet

Um schwächere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer/innen und Fußgänger/innen vor folgenschweren Unfällen besser zu schützen, fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit 2019 die freiwillige Aus- und Nachrüstung von Nutzfahrzeugen, d. h. Lkw und Busse ab 3,5 Tonnen, mit Abbiegeassistenzsystemen.

Zuwendungsberechtigt sind Eigentümer/innen, Halter/innen, Leasingnehmer/in-

nen und Mieter/innen von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen förderfähigen Kraftfahrzeugen.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Mit den Maßnahmen für den Einbau von Abbiegeassistenzsystemen darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

Die Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme.

Ab **21. Januar 2021** können auf der Webseite des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) wieder Anträge für eine Förderung gestellt werden. Anträge können bis zum **15. Oktober 2021** eingereicht werden. Das Förderprogramm ist zunächst bis zum Ende des Jahres **2024** befristet. Alle Abbiegeassistenzsysteme, welche die am 15. Oktober 2018 im Verkehrsblatt veröffentlichten technischen Kriterien erfüllen (siehe auch auf www.bmvi.de), sind förderfähig. Einzelheiten, insbesondere zu den Fördervoraussetzungen und zur Antragstellung, können auf der Webseite des BAG eingesehen werden unter www.bag.bund.de (Rubrik „Förderprogramme“).

Mitteilungen des DStGB

Pressemitteilungen vom 5. Januar 2021:

Krise als Chance für Neustart und mehr Zusammenhalt

- Gleichwertige Lebensverhältnisse voranbringen
- Staat nicht überfordern

Die Folgen der Corona-Pandemie stellen die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die staatlichen Haushalte vor immense Herausforderungen. „Die Corona-Pandemie hat uns im vergangenen Jahr mit voller Wucht auf allen Ebenen getroffen“, betonten Bürgermeister **Ralph Spiegler**, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, und Hauptge-

schäftsführer **Dr. Gerd Landsberg** anlässlich der Bilanz-Pressekonferenz des kommunalen Spitzenverbandes heute in Berlin. Noch könne keine Entwarnung gegeben werden, die Einschränkungen für Wirtschaft und Menschen würden auch im neuen Jahr 2021 zumindest in der ersten Jahreshälfte andauern. „Es muss nun aktiv daran gearbeitet werden, dass die Krise nicht zu einer noch stärkeren Spaltung zwischen armen und reichen Regionen in Deutschland führt. Gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland

bleiben ein herausragend wichtiges Ziel“, so **Spiegler** und **Landsberg**.

„Auch in dieser Krise liegen Chancen“, führten **Spiegler** und **Landsberg** weiter aus. „Die Menschen haben die Erfahrung gemacht, dass man eine Krise besser durchsteht, wenn man zusammenhält und es hat sich auch gezeigt, dass Bund, Länder und Kommunen – also der Staat insgesamt – funktioniert hat.“ Nicht nur für die Wirtschaft, sondern auch für die Menschen sei Hilfe und Unterstützung organisiert worden. „Das hat zu einem großen Vertrauenszuwachs geführt“, sagten **Spiegler** und **Landsberg**. So zeige eine neue Forsa-Umfrage, dass das Zutrauen der Menschen in die kommunale Ebene deutlich gestiegen ist. Über 58 Prozent haben großes Vertrauen in die Kommunen und die dort Verantwortlichen. „Dieses Vertrauen müssen wir ausbauen und weiter nutzen. Es ist eine große Chance für

weniger Ellbogenmentalität und mehr Miteinander in unserer Gesellschaft. Das sollte auch die entscheidende Botschaft bei den vielen Wahlen sein, die im Jahre 2021 anstehen. Dazu gehört auch, dass wir das gemeinsame Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland konsequent weiter vorantreiben“, forderten **Spiegler** und **Landsberg**.

„Die Krise darf nicht dazu führen, dass sich die Kluft zwischen armen und reichen Regionen verstärkt. Es besteht die Gefahr, dass sich immer mehr Menschen in bestimmten Regionen abgehängt fühlen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Bildungschancen eines Kindes nicht davon abhängen, in welcher Region es lebt“, warnten **Spiegler** und **Landsberg**. Entsprechendes gelte etwa auch für die Kinderbetreuung und für die Pflegesituation im Alter. Bei allen neuen Gesetzen und Verordnungen sollte deshalb geprüft werden müssen, ob das Vorhaben das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse fördert. „Wenn wir hier besser werden, fördern wir den Zusammenhalt in der Gesellschaft und schaffen eine Firewall gegen Radikalisierungstendenzen“, so **Spiegler** und **Landsberg**.

Dazu gehöre auch, dass sich der mediale und politische Scheinwerfer nicht immer wieder ausschließlich auf die wenigen Metropolen in Deutschland richtet. „Die Mehrheit der Menschen lebt eben nicht in den Metropolen, sondern in den Regionen und ländlichen Räumen“, stellten **Spiegler** und **Landsberg** klar. „Ob PopUp-Radwege in Berlin oder Hamburg, der Ausbau des großstädtischen ÖPNV oder der Wohnungsmangel – all dies wird in der Öffentlichkeit ausschließlich unter dem Aspekt der Metropole gesehen. Das muss aufhören.“

„Gleichzeitig sollten wir die zunehmende Vollkasko-Mentalität eindämmen. Wir dürfen den Staat nicht überfordern“, warnten **Spiegler** und **Landsberg**. Die richtigen und umfangreichen Hilfsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen hätten oftmals den Eindruck vermittelt, der Staat könne alles und überall leisten. So würden immer neue und differenzierte Rechtsansprüche in der Politik diskutiert und vorangetrieben, vielfach auf Kosten der Kommunen. „Der Rechtsanspruch auf kostenlose Ganztagsbetreuung in der Schule, der Rechtsanspruch auf ein bedingungsloses

Grundeinkommen, ein unbegrenzter Anspruch auf Homeoffice, ein Rechtsanspruch auf Internetanschluss bis zur letzten Milchkanne – alles richtige Forderungen, die aber nicht von heute auf morgen erfüllbar sein werden“, stellten **Spiegler** und **Landsberg** klar.

„Es wird regelmäßig verkannt, dass der Staat nur das verteilen kann, was er vorher über Steuern eingenommen hat. Hier brauchen wir eine Trendwende und das ehrliche Eingeständnis, dass die Corona-Krise uns finanziell dauerhaft und nachhaltig ärmer gemacht hat. Wir warnen ausdrücklich davor, gerade in den Wahlkämpfen 2021 immer neue und kostenintensivere Versprechungen zu formulieren und zu fordern.“ **Spiegler** und **Landsberg** betonten, es müsse alles getan werden, um zu gewährleisten, dass der bewährte Sozialstaat leistungsfähig und finanzierbar bleibe. „Der starke Zusammenhalt und das Bekenntnis zu einem gemeinsamen Europa und gemeinsamen Werten waren und sind die besten Begleiter, um die Krise zu überwinden und eine krisenfeste, lebenswerte Zukunft zu gestalten“, so **Spiegler** und **Landsberg** abschließend.

Klimaschutz gestalten – Städte umbauen – Investitionen ermöglichen

„Der Klimaschutz bleibt trotz der akuten Auswirkungen der Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 eine zentrale Herausforderung für die Städte und Gemeinden“, sagten Bürgermeister **Ralph Spiegler**, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, und Hauptgeschäftsführer **Dr. Gerd Landsberg** anlässlich der Bilanz-Presskonferenz des kommunalen Spitzenverbandes heute in Berlin. Gleichzeitig betonten sie, dass es jetzt darum gehen müsse, die Attraktivität der Innentädte und Ortskerne zu erhalten und diese sukzessive nachhaltig und klimagerecht umzugestalten. „Die Corona-Pandemie hat massive Auswirkungen auf Kultur, Gastronomie und Einzelhandel. Wir müssen alles dafür tun, die Lebensqualität in unseren Städten und Gemeinden zu sichern und zu verbessern“, so **Spiegler** und **Landsberg**.

Durch den zweiten Lockdown und die erneute Schließung von Kultureinrichtungen, Gastronomie und Einzelhandel sind viele Betriebe in ihrer Existenz bedroht. Der Handelsverband Deutschland befürchtet, dass über 50.000 Einzelhändler in den kommenden Monaten aufgeben müssen. „Das wird unsere Innenstädte und Ortskerne verändern. Wenn wir nicht aufpassen, werden wir sie nach der Pan-

demie nicht mehr wiedererkennen“, warnten **Spiegler** und **Landsberg**. Daher müsse neben den bereits bestehenden Hilfsprogrammen ein zusätzliches Instrumentarium geschaffen werden, um den Umbau der Zentren zu unterstützen. „Wir brauchen mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Städten und Gemeinden und müssen damit beginnen, sie nach den Erfordernissen von Nachhaltigkeit und Klimaschutz umzubauen. Mehr Grün, mehr Wasser, weniger Asphalt und Beton können für ein besseres Mikroklima und mehr Lebensqualität sorgen.“

„Das Rezept für erfolgreichen Klimaschutz lautet: Nicht nur nachdenken, was andere anders machen müssen, sondern es selbst anders gestalten. Nur wenn der Mensch sich wandelt, können wir den Klimawandel stoppen“, machten **Spiegler** und **Landsberg** klar. Dabei hätten die Kommunen eine Schlüsselfunktion. „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine Chance für ein besseres Leben vor Ort. Dafür brauchen wir Kreativität und Mut zur Veränderung. Kommunen können Öffentlichkeit, Anerkennungskultur, Motivation und Vorbilder für den Klimaschutz schaffen.“

Allerdings müssten die Kommunen dafür

auch finanziell gut ausgestattet sein. „Nur finanzstarke Städte und Gemeinden werden die notwendigen Investitionen auf den Weg bringen können. Deswegen müssen die Kommunen gerade wegen der gravierenden Folgen der Corona-Krise im Hinblick auf Steuereinnahmen finanziell gestärkt werden. Deshalb fordern wir auch für 2021 einen weiteren Rettungsschirm zum Ausgleich von Gewerbe- und Einkommenssteuerverlusten“, so **Spiegler** und **Landsberg**.

Genauso wichtig wie die Finanzausstattung sei allerdings der notwendige Bürokratieabbau, um Maßnahmen für den Klimaschutz schnell umsetzen zu können. „Rechtsschutz und Artenschutz sind wichtig. Planungen und Genehmigungen dauern aber bei uns zu lange. Wir brauchen daher ein Investitionsvorranggesetz für Projekte, die wie der Klimaschutz dem Allgemeinwohl dienen. Diese müssen Vorrang vor Individualinteressen haben“, forderten **Spiegler** und **Landsberg**. Bei Planungen müssten daher nach erfolgter Bürgerbeteiligung auch mehr Präklusions- und Stichtagsregeln greifen. Auch die Verbandsklagerechte sollten eher zurückgeführt werden. „Wir gewinnen den Kampf gegen den Klimawandel nicht in den Gerichtssälen, sondern immer nur vor Ort bei der Umsetzung konkreter Projekte“, so **Spiegler** und **Landsberg** abschließend.

ViSaP: Geschäftsführendes
Präsidialmitglied Dr. Gerd Landsberg
Pressesprecher Alexander Handschuh

Kommunale Landesverbände vom 18. Januar 2021

Kommunale Landesverbände fordern einen verbindlichen inzidenzbasierten Fahrplan für Lockerungen

Aus Anlass der Übergabe der Federführung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein haben die Vorsitzenden der Verbände eine Bewertung der aktuellen Corona-Lage vorgenommen. Zur Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände gehören der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Schleswig-Holsteinische Gemeindegremienrat, der Städtetag Schleswig-Holstein und der Städtebund Schleswig-Holstein. Geschäftsführung und Vorsitz werden im jährlichen Wechsel von einem der vier Verbände wahrgenommen. Im Rahmen der heutigen Sitzung hat der Landkreistag für das Jahr 2021 den „Staffelstab“ vom Städtetag und dessen Vorsitzenden Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer übernommen.

Der neue Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Landrat des Kreises Ostholstein **Reinhard Sager** (Landkreistag), erklärte anlässlich der traditionellen Übergabesitzung gemeinsam mit Oberbürgermeister **Dr. Ulf Kämpfer** (Städtetag) und den Bürgermeistern **Jörg Sibbel** (Städtebund) und **Thomas Schreitmüller** (Gemeindegremienrat): „Die Kommunen tragen mit die Hauptlast bei der Bewältigung der Pandemie. Daher gilt unser Dank zunächst allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungen. Ohne den Einsatz auch an Wochenenden, über die Feiertage und in den Abendstunden wäre Schleswig-Holstein nicht so gut durch die Pandemie

gekommen.“ Die Kommunen unterstützen die Landesregierung, wo immer es möglich ist, insbesondere um den Schutz der vulnerablen Gruppen zu verbessern: Aufbau und Betrieb von 29 Impfzentren, die kurzfristige Verteilung von knapp 10 Mio. Masken und die Unterstützung bei Schnelltests für Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe seien ohne eine leistungsfähige Kommunalverwaltung nicht möglich, betonen die Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände. Mit Blick auf die morgen ggf. anstehenden Beschlüsse sagten die Vorsitzenden: „Die Anfang Januar beschlossenen Maßnahmen müssen überhaupt erst wirken können, um den Erfolg beurteilen zu können. Unseres Erachtens kommen daher wenn überhaupt nur eine kurze zeitliche Verlängerung in den Februar hinein und mit Blick auf die Mutationen gezielte Verschärfungen in Betracht, z. B. im Bereich der Maskenpflicht oder beim Home-Office.“ Die Kommunalen Landesverbände lehnten hingegen Ausgangssperren und andere Maßnahmen wie die 15-km-Begrenzung des Bewegungsradius ab: „Nicht nur der Effekt solcher Maßnahmen ist fraglich und eine Kontrolle kaum möglich, es leidet vor allem die so wichtige Akzeptanz in der Bevölkerung“. Die Kommunen hätten bereits in der Vergangenheit eingefordert, stets das richtige Maß zwischen den notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und dem größtmöglichen Erhalt des gesell-

schaftlichen und wirtschaftlichen Lebens zu finden. Sie unterstützten deshalb den Kurs der Landesregierung, parallel zu Beschränkungsmaßnahmen auch einen Fahrplan für Lockerungen einzufordern. „Dieser muss inzidenzbasiert sein und zunächst neben Schule und Kita die Bereiche erfassen, bei denen es nicht zu einem Sog-Effekt aus Gebieten mit höheren Inzidenzen kommt.“ So wirkten sich z. B. im Hamburger Umland unterschiedliche Regelungen für Gastronomie und Handel auch auf Schleswig-Holstein aus. Beim Tourismus müsse ernsthaft über Beschränkungen für Reisende aus Hochinzidenzgebieten nachgedacht werden, um eine vorsichtige Öffnung spätestens mit Blick auf die Osterfeiertage nicht zu gefährden. „Aus kommunaler Perspektive sollte ein erster Lockerungsschritt auch jeweils im kleinen Rahmen Sportangebote, insbesondere für Kinder und Jugendliche, kulturelle Angebote, außerschulische Bildungsangebote, wie Volkshochschulen, Bibliotheken und Musikschulen, und die Angebote der Jugend- und Sozialarbeit erfassen.“

Die Kommunen begrüßen, dass das Land nun die Impfberechtigten direkt anschreiben will und damit ein bürgerfreundlicheres Anmeldeverfahren für die Impfungen gefunden hat.

Abschließend äußerten die Vorsitzenden die Hoffnung, dass mit dem Fortschreiten der Impfungen und dem Erfolg der jetzigen Maßnahmen im Frühjahr und Frühsommer deutliche Erleichterungen für die Bevölkerung sowie die Wirtschaft absehbar sind. Dies funktioniere aber nur, wenn den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Perspektive aufgezeigt werden kann.

verantwortlich:

PD Dr. Sönke Schulz (SH LKT)

Jörg Bülow (SHGT)

Marc Ziertmann (STV SH)

Buchbesprechungen

Bülow/ Erps/ Schliesky/ von Allwörden
Kommunalverfassungsrecht

Schleswig-Holstein

- Gemeindeordnung
- Kreisordnung
- Amtsordnung
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

Kommunal- und Schul-Verlag

Kommentar

Loseblattausgabe (in 3 Ordnern)

Gesamtwerk: 3.628, 179,00 €

Format: 16,5 x 23,5 cm

ISBN: 978-3-86115-906-3

Die Kommentarsammlung „Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein“ mit

den Herausgebern Bülow, Erps, Schliesky und von Allwörden, gliedert sich in die Kommentierungen zur Gemeindeordnung (GO), zur Kreisordnung (KrO), zur Amtsordnung (AO), zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und zum Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG). Mit der anwenderorientierten Behandlung aller kommunalverfassungsrechtlich

wichtigen Themen ist das Werk eine wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe. In den Kommentierungen werden alle in der Praxis auftretenden Fragen kompetent, nachhaltig und leicht verständlich beantwortet.

Die bewährte Kommentarsammlung eignet sich für sämtliche Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen, Eigenbetriebe und Zweckverbände, Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete, Kommunalaufsichtsbehörden, andere kommunale Institutionen, Fraktionen, (kommunal)politische Vereinigungen, Verwaltungsschulen, Gerichte und Rechtsanwälte und interessierte Bürger.

Die **69. Nachlieferung** (Januar 2020, 312 Seiten, 64,40 €) enthält:

Inhalt dieser Lieferung ist die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 27, 34, 42, 45, 45a-45c, 46, 48, 50, 51, 52a, 53-57, 57a-57e, 59, 60a, 62, 65, 67 GO aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde), aus dem Sechsten Teil (Gemeindewirtschaft) die §§ 97 und 105 GO, aus dem Achten Teil (Schlussvorschriften) die §§ 132 und 133 GO.

Die **70. Nachlieferung** (Mai 2020, 112 Seiten, 34,90 €) enthält:

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO)

Inhalt dieser Lieferung sind die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 43 (Wahlgrundsätze, Amtszeit), 44 (Stellenausschreibung, Zeitpunkt der Wahl), 45 (Wahlverfahren) und 46 (Ernennung, Weiterführung des Amtes) KrO.

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein

(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)
Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 15, 17, 20, 21, 25, 31, 33, 41 und 43 GKWG. In § 3 GKWG finden sich Ausführungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf kommunaler Ebene in Bezug auf den „Brexit“.

Inhalt dieser Lieferung ist die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 27, 34, 42, 45, 45a-45c, 46, 48, 50, 51, 52a, 53-57, 57a-57e, 59, 60a, 62, 65, 67 GO aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde), aus dem Sechsten Teil (Gemeindewirtschaft) die §§ 97 und 105 GO, aus dem Achten Teil (Schlussvorschriften) die §§ 132 und 133 GO.

Die **71. Nachlieferung** (Dezember 2020, 342 Seiten, 66,90 €) enthält:

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO)

Inhalt dieser Lieferung ist die Überarbei-

tung der Kommentierung zu § 40 (Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse) KrO.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Die Kommentierung wurde übernommen von Thorsten Ingo Wolf. Er überarbeitete die Kommentierung zu den §§ 1 aus dem Ersten Teil (Grundsätze und Formen kommunaler Zusammenarbeit), die §§ 2, 5, 8, 9, 12, 13, 14 aus dem Zweiten Teil (Der Zweckverband); § 19d aus dem Fünften Teil (Das gemeinsame Kommunalunternehmen), §§ 20 und 21 aus dem Sechsten Teil (Aufsicht), sowie die §§ 11 und 24 aus dem Siebenten Teil (Übergangs- und Schlussvorschriften) GkZ.

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG)

Die GKWO hat sich geringfügig geändert. Daher wurde die Kommentierung zu den §§ 11, 21, 28 und 56 GKWG geändert. Der Text im Anhang (GKWO) wurde angepasst.

Becker / Kalscheuer / Möller Landesbauordnung Schleswig-Holstein:

Kommunal- und Schul-Verlag:

Darstellung

2. Auflage 2020, 326 Seiten, kartoniert,

Format: 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 39,00 €

ISBN: 978-3-8293-1531-9

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein berücksichtigt den in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Teil des Boden- und Baurechts, der durch das Baugesetzbuch abschließend geregelt ist. In der Landesbauordnung ist das dem Landesgesetzgeber zustehende Bauordnungsrecht zusammengefasst.

Die Darstellung Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein beschreibt umfassend das Bauordnungsrecht Schleswig-Holstein. Ziel der Erläuterung der Landesbauordnung ist vor allem den Leser in dieses schwierige Rechtsgebiet einzuführen und ihm die Zusammenhänge aufzuzeigen.

Die nunmehr ergänzte und aktualisierte 2. Auflage der Darstellung zur Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschreibt die sich seit der letzten Auflage ergebenden Änderungen.

Die Änderungen betreffen die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Die weitere Novellierung erfolgte vor dem Hintergrund, eine einfachere und schnellere Errichtung zusätzlichen Wohnraums zu ermöglichen. Neben Erleichterungen beim Bau mit Holz

und bei den Regeln zu den Abstandflächen von Gebäuden sowie bei der Pflicht zur Nachrüstung von Aufzügen wurden die Genehmigungsverfahren beschleunigt und die Möglichkeiten erweitert, ohne Baugenehmigung zu bauen.

Das Werk ist die ideale Arbeits- und Orientierungshilfe für alle Bauordnungs- und Bauaufsichtsbehörden, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Bildungseinrichtungen, Gerichte und Anwälte sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Wollinger / Schulze

Handbuch Cybersecurity für die öffentliche Verwaltung

*Kommunal und Schul-Verlag
Handbuch*

2020

450 Seiten, gebunden

Format: 16,5 x 23,5 cm

Bezugspreis: 69,- €

ISBN: 978-3-8293-1606-4

Das Handbuch gibt einen Überblick über die Themen Cybercrime und Cybersecurity bezogen auf die öffentliche Verwaltung. Dabei werden sowohl Hintergrundwissen dargestellt als auch Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Das Handbuch gliedert sich inhaltlich in vier Teile. Im ersten Teil wird erläutert, welche Angriffsarten von „Cyberkriminalität“ umfasst werden, wer die Täter*innen sind und in welchem Ausmaß diese Taten in Deutschland stattfinden. Der zweite Teil geht darauf ein, welche Digitalisierungsprozesse die öffentliche Verwaltung in den letzten Jahrzehnten erlebt hat und welche ferner zu erwarten sind. Dabei wird unter anderem der Frage nachgegangen, welche Veränderungen und Gefahren mit der Digitalisierung einhergehen. In einem dritten Teil werden der Handlungsrahmen sowie die Handlungsmöglichkeiten für die öffentliche Verwaltung abgesteckt. In diesem Zusammenhang werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und Zertifizierungsmöglichkeiten (IT-Sicherheitsgesetz, BSI-Grundschutz usw.), Präventionsmaßnahmen sowie Beispiele im Sinne von Best Practice (Kommunale IT-Sicherheitsstrategien) betrachtet. In dem abschließenden vierten Teil wird mit den Themen Blockchain-Technologie und Cybercrime-Versicherung ein Ausblick auf Innovationen zur Begegnung von Cyberangriffen gegeben.

Das Handbuch sensibilisiert einerseits für die Gefahren und Risiken von Cyberangriffen und zeigt andererseits Handlungsmöglichkeiten auf, diesen zu begegnen. Dabei ist es an einen breiten Personenkreis aus der öffentlichen Verwaltung adressiert.

Standardkommentar zum BBergG



3., erw. und überarb. Auflage 2020
1356 Seiten. Fester Einband. € 229,-
ISBN 978-3-17-030055-2
Kommentar

Auch als E-Book erhältlich

Das Bergrecht ist in den letzten Jahren durch den Gesetzgeber, insbesondere wegen neuer technischer und politischer Entwicklungen, mehrmals weiterentwickelt worden. Diese werden in der erweiterten und überarbeiteten 3. Auflage nachvollzogen. Schwerpunkte sind:

- die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben,
- Steuerung von Bergbauvorhaben in Raumordnung und Planung über- und untertage,
- Stellung des Grundeigentümers in bergrechtlichen Verfahren und bei Bergschäden,
- Wasser-, Immissions-, Naturschutz- und Abfallrecht des Bergbaus,
- Rechtsfragen bei Stilllegung von Bergbaubetrieben und der Vorbereitung von Nachfolgenutzungen,
- Berechtsamswesen und Untertagespeicher,
- Besonderheiten des ehemaligen DDR-Bergrechts.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Der bewährte und praxisnahe Kommentar zum WoGG



2. Auflage. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 21. Lieferung. Stand: Oktober 2020
Ca. 3.130 Seiten inkl. 3 Ordner. € 229,-
ISBN 978-3-17-018071-0
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der umfassende Kommentar zum Wohngeldrecht unterstützt bewährt und praxisnah bei der Lösung aller wohngeldrechtlichen Fragen. Die Kommentierungen anhand aktuellster Literatur und Rechtsprechung vermitteln vertiefte Kenntnisse des Wohngeldrechts und seiner vielfältigen Bezüge zu anderen Leistungsgesetzen.

Erläutert wird nicht nur das WoGG in der Fassung von 2009 sondern auch das WoGG in der bis 2008 geltenden Fassung. Zudem enthält das Werk:

- den vollständigen Abdruck der Wohngeldverordnung und der Wohngeldverwaltungsvorschrift,
- sämtliche Wohngeldtabellen,
- die jeweils aktualisierten bedeutsamen Vorschriften (u. a. SGB I, X, BAföG, z. T. in Auszügen) und
- einen Einkommenskatalog zur leichteren Zuordnung einer konkreten Einnahme zum wohngeldrechtlichen Einkommen.

Damit ist der Kommentar für Mitarbeiter in Wohngeldbehörden, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte und Richter das ideale Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Leseproben und
weitere Informationen:
www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal

Die Umsetzung
des OZG ist
herausfordernd?

Wir sind an Ihrer Seite unter
www.dataport-kommunal.de